Mittag-Ausgabe.

Annoncen-Annahme-Bureaus. In Posen außer in der Expedition dieser Zeitung (Wilhelmstr. 17) bei C. H. Ulrici & Co. Breitestraße 14, in Gnesen bei Th. Spindler, in Grätz bei L. Streisand, in Meseritz bei Ph. Matthias.

Posener Zeitung.

Dreiundachtzigster Jahrgang.

Annoncen-Annahme-Bureaus. In Berlin, Breslau, Dresden, Frankfurt a. M., Hamburg, Leipzig, München, Stettin, Stuttgart, Wien: bei G. L. Daube & Co., Haasenstein & Vogler, Rudolph Mosse. In Berlin, Dresden, Görlitz beim „Invalidendank".

Nr. 812.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 4½ Mark, für ganz Deutschland 5 Mark 45 Pf. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an.

Donnerstag, 18. November.

Inserate 20 Pf. die sechsgespaltene Petitzeile oder deren Raum, Reklamen verhältnißmäßig höher, sind an die Expedition zu senden und werden für die am folgenden Tage Morgens 7 Uhr erscheinende Nummer bis 5 Uhr Nachmittags angenommen.

1880.

Amtliches.

Berlin, 17. November. Der König hat geruht: den Ober-Landesgerichts-Referendarius Müller in Breslau, zufolge der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Beuthen O.-Schl. getroffenen Wahl, als besoldeten Beigeordneten (zweiten Bürgermeister) der Stadt Beuthen für die gesetzliche Amtsdauer von zwölf Jahren zu bestätigen.

Der seitherige Kreis-Wundarzt Dr. Heinemann zu Eschwege ist zum Kreis-Physikus des Kreises Eschwege ernannt worden.

Vom Landtage.

11. Sitzung des Abgeordnetenhauses.

Berlin, 17. November. Am Ministertisch Friedberg, Bitter, Lucius, v. Puttkamer, v. Boetticher, v. Kameke und zahlreiche Kommissarien. Eingegangen sind eine Denkschrift, betreffend den bisherigen Erfolg der im Laufe des Jahres 1880 eingetretenen Erweiterung und Konsolidation des Staatseisenbahnbesitzes und ein Gesetzentwurf, betreffend die Einsetzung von Bezirkseisenbahnräthen und eines Landeisenbahnrathes für die Staatseisenbahn-Verwaltungen.

Auf der Tagesordnung steht zunächst die von den Abgg. v. Cuny und Spener eingebrachte Interpellation: 1) Hat die königl. Staatsregierung Ermittelungen über die bisherige Wirkung des neuen Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher angestellt? 2) Haben diese Ermittelungen ergeben, daß das gerichtliche Verfahren übermäßig vertheuert ist? 3) Für den Fall der Bejahung ad 2: Welche Schritte zur Abhilfe beabsichtigt die k. Staatsregierung zu thun? — Der Justizminister erklärt sich bereit, die Interpellation sofort zu beantworten.

Abg. von Cuny: Wir haben die Interpellation gestellt, um weitverbreitete Klagen zum Ausdruck zu bringen, in dem Bewußtsein, daß die bezeichneten Sätze von vornherein Seitens der Regierung nur als provisorisch eingeführt und vom Reichstag als solche angenommen sind und eine Revision in Aussicht genommen war, sobald die nöthigen Erfahrungen gemacht seien. Wir haben unsere Interpellation nicht in agitatorischer Absicht gestellt. Namentlich dagegen verwahre ich mich Namens meiner Fraktion, als ob wir dabei von einem feindseligen Geiste gegen die Justizgesetze geleitet seien, die in der vorigen Woche hier in einer Weise zur Sprache gebracht worden sind, die mich auf das Peinlichste berührt hat. Die Wechselreden der Abgg. v. Minnigerode und Rickert machten auf mich den Eindruck, als ob man sich der Justizgesetze gewissermaßen schäme und sich gegenseitig die Verantwortlichkeit für ihr Zustandekommen zuschieben wolle. Ich bemerke, daß ich hier unter den Justizgesetzen die Prozeßordnungen verstehe, welche die Grundlage für die Rechtseinheit Deutschlands gelegt haben, die nach hartem Kampfe im Dezember 1876 zu Stande gekommen sind. An alle Theile des Hauses, namentlich aber an die Konservativen, möchte ich die Bitte richten: streiten Sie sich nicht darüber, wer die Verantwortlichkeit für diese Gesetze trägt. Wenn Sie sich zu diesen Justizgesetzen nicht bekennen wollen, so sind andere Leute da, die sich dazu bekennen. Wir Nationalliberalen übernehmen in vollem Umfange die Verantwortlichkeit für ihr Zustandekommen. Ich weiß allerdings, daß das für Sie ein bequemes Agitationsmittel für die Wahlen ist. Wenn Sie bei den Wahlen manche Beschwerden und Mißstände, die durch die Justizgesetze hervorgerufen sind, vorbringen, dabei über die bösen Nationalliberalen schreien und diesen die Schuld zuschieben — die Fortschrittspartei ist ja an ihnen ohne Schuld — dann werden Sie vielleicht manche Stimme erobern, aber ich beneide Sie nicht um den Weg, den Sie damit einschlagen. Wenn Sie die Justizgesetze verleugnen, dann verleugnen Sie damit ein ehrenvolles Stück Ihrer früheren Thätigkeit, und die Zukunft wird uns dafür Dank wissen, durch das Kompromiß von 1876 bewirkt zu haben, daß die Grundlagen für die Rechtseinheit Deutschlands gelegt werden konnten. Von den Justizgesetzen ist nur dasjenige Gebiet zu unterscheiden, von welchem jetzt die Rede ist, das der Kostengesetze, die bekanntlich nicht im Jahre 1876, sondern erst 1878 vorgelegt und angenommen wurden. Bekanntlich hat ein Streit der Parteien im Reichstage über dieselben nicht stattgefunden, Alle betrachteten sie als ein nothwendiges Uebel und hegten schwere Bedenken, ob die Sätze nicht zu hoch gegriffen seien. Schon in den Motiven wurde diese Gesetzgebung ausdrücklich nur als ein Versuch, als ein Experiment bezeichnet. Der damalige Chef des Reichsjustizamts, der gegenwärtige Herr Justizminister, hat damals auf das Entschiedenste die schwierige Lage betont, in der man sich bei Ausarbeitung der Gesetze befunden habe. Diese Stellung, die man allseitig zu den Gesetzen einnahm, sollte auch einen legislatorischen Ausdruck finden und nach den Intentionen der Reichsregierung in das Gesetz selbst aufgenommen werden. Die damalige Vorlage enthielt einen Passus, in welchem ausdrücklich für die Reichsregierung das Recht in Anspruch genommen worden ist, in Bälde eine Ermäßigung eintreten zu lassen. Der Kommission erschien es indessen unzulässig, eine solche Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen. Statt dessen hat sie eine entsprechende Resolution vorgeschlagen, die demnächst die Annahme des Reichstags fand. In der Resolution wurde die Regierung um die Zusammenstellung der finanziellen Ergebnisse des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher und Vorlegung derselben binnen längstens vier Jahren ersucht. Die Resolution ist seitdem im Reichstag auf Antrag des Abg. Klotz erneuert worden. Das Einverständniß zwischen Reichstag und Reichsregierung in dieser Frage ergiebt sich aus der Uebersicht der vom Bundesrathe auf die Beschlüsse des Reichstags ergangenen Entschließungen. Es liegt in der Natur der Sache, daß die fraglichen Ermittelungen nicht unmittelbar von Reichswegen stattfinden können, sondern nur durch Vermittelung der einzelnen Bundesstaaten. Gestützt auf diesen Thatbestand richten wir an die Staasregierung die erste, in der Interpellation bezeichnete Frage. Daran schließt sich die Aufforderung, da und insoweit als Mißstände sich ergeben haben, die Initiative in der Abstellung derselben zu ergreifen, und in dieser Beziehung stelle ich mich auf den Boden der Verhandlungen des Reichstages. Hier ist seiner Zeit vom Bundesrathstische erklärt worden, das Reichsjustizamt müsse die Initiative der Einzelregierungen abwarten. Da wir hiernach auf die letzteren angewiesen sind, so richte ich an die Regierung des größten Bundesstaates die Bitte, diese Initiative da, wo sich Mißstände ergeben haben, möglichst bald zu ergreifen, und die Schritte zu thun, welche im Einzelstaate Preußen geschehen können, um Abhilfe zu schaffen. Verschiedene Klagen könnten auch im Wege der preußischen Justizverwaltung abgeholfen werden. Im Großen und Ganzen richten sich die Klagen weniger gegen die Gerichtskosten, als gegen die sogenannten Nebenkosten, die Kosten der Anwälte und der Gerichtsvollzieher. Im überwiegenden Theile betreffen die Klagen das Zustellungswesen und die Zwangsvollstrenung, und zwar beschränken sie sich auf das amtsgerichtliche Verfahren. Daß technische Mißstände sich herausstellen würden, haben wir bereits bei der Berathung der Prozeßgesetze erwarten müssen. Im Allgemeinen ist aber das Ergebniß ein überwiegend erfreuliches gewesen; abgesehen von der Kostenfrage und der Mißstimmung, welche an einzelnen Orten durch Entziehung der Gerichte hervorgerufen ist, hat sich der Uebergang glücklich vollzogen. Namentlich hat sich der amtsgerichtliche Prozeß im Ganzen sehr bewährt. Bei den amtsgerichtlichen Sachen tritt der Uebelstand im Zustellungswesen namentlich in den Fällen ein, wo die Zustellung durch die Post bewirkt wird. In diesen Fällen ist, sagt man, der Gerichtsvollzieher ein unnützes und das Verfahren vertheuerndes Zwischenglied. Die Zivilprozeßordnung hat ein einfacheres Verfahren vorgesehen. Danach kann die Klage beim Amtsgericht unmittelbar erhoben werden, und es hat alsdann der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts für die Zustellung Sorge zu tragen, speziell kann er auch nach § 173 der Zivilprozeßordnung die Post unmittelbar mit der Zustellung beauftragen. Im Gegensatze dazu ist seitens des Justizministeriums in der Geschäftsordnung für die Gerichtsschreiber der Amtsgerichte vorgeschrieben worden, der Gerichtsschreiber solle nur dann, wenn Gefahr im Verzuge sei, unmittelbar die Post um Zustellung ersuchen. Hiernach soll also der Regel nach der Gerichtsschreiber erst den Gerichtsvollzieher beauftragen, und dieser demnächst das zuzustellende Schriftstück der Post übergeben. Man hätte den Gerichtsschreibern eigentlich nach §. 173 der Zivilprozeßordnung das Gegentheil vorschreiben sollen. Das Verfahren würde dadurch bedeutend einfacher und an Kosten nicht unbeträchtlich gespart werden. Eine andere häufig erhobene Klage bezieht sich auf die angeblich rapide Zwangsvollstreckung. Die Zivilprozeßordnung hat diese Klage nicht verschuldet; sie hat im Gegentheil, abgesehen von einzelnen Fällen zwischen der Pfändung und der Versteigerung, eine Minimalfrist von einer Woche vorgesehen. Der Justizminister hat in der Geschäftsordnung für Gerichtsvollzieher als Regel eine Frist von 14 Tagen vorgeschrieben. In der Zivilprozeßordnung haben jene Klagen demnach nicht ihren Grund. Wenn die Versteigerung allzu schnell auf die Pfändung folgt, so entsteht der Uebelstand, daß gütliche Einigungen da, wo solche noch möglich sind, abgeschnitten werden. Von der Auskunft, welche die Regierung uns ertheilen wird, wird es abhängen, welche einzelnen Schritte wir im Reichstage thun werden. Möge die Regierung den fiskalischen Gesichtspunkt, der vielleicht bei Regelung der Kostenfrage zu sehr betont worden ist, gegenwärtig als untergeordnet betrachten und gegenüber der Klage, daß durch die übermäßige Vertheuerung des Verfahrens ein Zustand geschaffen worden sei, der an Rechtsverweigerung grenze, so bald als möglich Abhilfe schaffen. (Beifall.)

Justizminister Dr. Friedberg: Die erste Frage, ob die Staatsregierung Ermittelungen über die bisherige Wirkung des neuen Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher angestellt habe, beantworte ich mit Ja, würde aber weder den Intentionen des Herrn Interpellanten noch den berechtigten Erwartungen, die das Haus an sie knüpft, vor allen Dingen aber den Interessen der Staatsregierung wenig zu entsprechen glauben, wenn ich mich auf die knappe Antwort mit Ja und Nein beschränken wollte und nicht vielmehr die mir gebotene Gelegenheit ergriffe, über die Frage der Gerichtskosten, welche die weitesten Kreise der Bevölkerung auf das Eingehendste, vielfach auf das Schmerzlichste beschäftigt, von Seiten der Regierung die Aufklärungen zu geben, die manches Mißverständniß beseitigen und die berechtigte Hoffnung auf eine Verbesserung des Zustandes der Erfüllung näher bringen werden. Die Prozeßordnung enthielt die Bestimmung, daß sie nur gleichzeitig mit der Einführung des Gerichtskostengesetzes ins Leben treten könne. Es war also den verbündeten Regierungen die, ich möchte sagen, desparate Aufgabe gestellt, ein Kostengesetz zur Prozeßordnung zu schaffen, die zwar in der Gesetzsammlung ganz hübsch abgedruckt war, über deren praktische Wirksamkeit aber im ganzen deutschen Reiche kein Mensch ein begründetes Urtheil abgeben konnte. Es blieb ihnen also nichts übrig als ein Problem zu lösen, darauf begründet, auf Grundlage der einzelnen theoretischen Sätze in den Prozeßgesetzen die wahrscheinlich richtigen Prozeßgebühren an die einzelnen Gesetze anzuknüpfen. Wie wenig die verbündeten Regierungen ihr Werk für ein vollkommenes hielten, das ergaben die Aeußerungen der Bundesrathsmitglieder bei Einführung des Gesetzes. Sie erkannten an, daß es nur auf Wahrscheinlichkeits-Rechnungen beruhe und, wenn auch der Ausdruck, daß es nur ein Experiment sei, vielleicht kein ganz glücklicher war, so war doch das darin wahr, daß man eben anerkennen mußte, nur die Erfahrung könne lehren, ob das Gesetz sich in der Praxis bewähren werde oder nicht. Erinnere ich mich recht, so wurde von Seiten des Regierungstisches der Ausdruck gebraucht: wir machen einen Sprung ins Dunkle, sind aber überzeugt, daß, wenn wir fehlgegriffen haben, jede Landesvertretung und auch der Reichstag demnächst die bessernde Hand anzulegen und namentlich, wo wir zu hoch gegriffen haben, die Sätze zu vermindern bereit sein wird. Allerdings sind wir bei der Aufstellung des Entwurfs davon ausgegangen, die verbündeten Regierungen müßten um jeden Preis die eine Klippe vermeiden, zu niedrige Sätze genommen zu haben. Denn übereinstimmend wurde es von allen Finanzministern der deutschen Staaten als ein Postulat aufgestellt: „Lassen Sie uns keine Einbuße an den Intraden der Gerichtskosten erleiden, wir können das bei der Finanzlage im deutschen Reich und den Einzelstaaten nicht vertragen." (Hört! hört!) Ich für meine Person möchte sehr gern fiskalische Rücksichten außer Acht lassen, aber der einzelne Minister, ja auch der einzelne Staat in Deutschland ist gar nicht in der Lage die fiskalischen Gesichtspunkte zurückzustellen, wenn er nicht die Gewißheit hat, daß dadurch nicht auf anderen Seiten größere Gefahren herbeigeführt werden. Der Gesetzentwurf wurde in der Kommission des Reichstages im Wesentlichen angenommen, einzelne Sätze wurden verringert, bei anderen wurden erhebliche Steigerungen erst durch die Beschlüsse des Reichstages in das Gesetz hineingebracht. Wo also ein Fehlgriff in den Sätzen geschehen ist, dürfen wir uns redlich in den Fehler theilen. Nachdem die Gesetze am 1. Oktober 1879 in's Leben getreten waren, erhob sich bald, hauptsächlich in der Presse, der Ruf: „Die Gerichtsgebühr ist zu theuer, die neue Gesetzgebung beschränkt die Rechtsverfolgung, es muß Hülfe geschaffen werden." Aus den Kreisen der Gerichtseingesessenen kamen an mich, der ich inzwischen aus dem Reichsdienst in den preußischen Staatsdienst getreten war, verhältnißmäßig wenig Klagen, aber mit der allergrößten Lebhaftigkeit nahm die Presse die Frage auf, und es verging kaum ein Tag, an dem mir nicht Zeitungsausschnitte mit diesen Klagen, anonym oder mit Namensnennung des Absenders oder auch auf amtlichem Wege zugingen. Wir hielten es im Ministerium für unsere Pflicht, diesen Klagen nachzugehen und fanden sie vielfach begründet; viele der Mittheilungen waren aber auch — verzeihen Sie das Wort — Räubergeschichten, darauf berechnet, Sensation zu erregen. Wo lag nun aber bei den begründeten Klagen die Ursache? Nicht immer im Gesetz und den Sätzen der Prozeßordnung, sondern darin, daß einmal die prozeßführenden Parteien mit den sehr scharf zugespitzten Bestimmungen der Prozeßordnung nicht genügend bekannt waren, ja daß auch die Gerichte vielfach noch in der Ausführung derselben fehlgriffen. Wo Remedur möglich war, haben wir sie eintreten lassen. Ich habe auch mich mit der Zentralstelle im Reich in Verbindung gesetzt. Das geschah schon Mitte dieses Jahres; nach sorgfältiger Erwägung kamen wir aber zu dem Resultate, daß der Zeitpunkt noch nicht gekommen sei, um auf Grund eines statistischen Materials eine gesicherte Unterlage für eine Reform der Gesetze zu gewinnen, sondern daß dazu erst die Erfahrung eines größeren Zeitraums nothwendig sei. Keine Täuschung ist schlimmer als eine, die sich auf Zahlen stützt, die der richtigen Grundlage entbehren. Eine solche richtige Grundlage hätten wir nicht gewinnen können. Ich erinnere daran, daß die Gebührenordnung in Preußen wenigstens nach dem dazu erlassenen Einführungsgesetz, an dem Sie Alle Antheil haben, in § 21 sagt: „In allen gerichtlichen Angelegenheiten sind, soweit nicht reichsgesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, baare Auslagen nach den Vorschriften der §§ 79 und 80 des deutschen Gerichtskostengesetzes zu erheben." Durch diese Bestimmung sind die Sachen, die aus dem alten Verfahren in das neue übergingen, zum Theil mit Liquidationen begleitet worden, die auf dem neuen Kostengesetz beruhten. Die Zahl dieser aus dem alten Verfahren in das neue übergegangenen Sachen betrug in den westlichen Provinzen an Bagatellsachen 168,019 alte Sachen, an landgerichtlichen Sachen 70,335, an Subhastationssachen 6530 und an Konkursen 19,000. Diese Sachen hätten wir in der Statistik von den nach dem neuen Verfahren bearbeiteten ausscheiden müssen; das wäre eine Arbeit gewesen, die die Kräfte von Hunderten in Anspruch genommen hätte und doch nicht zuverlässig durchgeführt werden konnte. Bedenken Sie nun, wie sehr die Gerichte schon durch den Uebergang in Anspruch genommen waren. Es ist mir hier Pflicht und Freude, offen vor dem Lande bekennen zu dürfen, daß alle Justizbeamte, Richter, Staatsanwälte, Unterbeamte und Rechtsanwälte mit einer Hingebung und einem Erfolg sich dieser Aufgabe gewidmet haben, der nicht hoch genug gerühmt werden kann. Von der Summe von 186,000 Sachen sind bis heute alle bis auf 1157 erledigt; von den Landesgerichtssachen, die natürlich nicht so rasch erledigt werden konnten, sind von 70,000 nur 12,134 noch nicht erledigt. Einen besseren Beweis für die hingebende Thätigkeit der Gerichte als diese Zahlen giebt es kaum, und ich denke, Sie werden es billigen, daß ich diese Arbeitslast nicht noch durch eine zweifelhafte Erhebung trügerischer Zahlen vermehren wollte. Wie dem auch sein mochte, die Klagen bestanden, und ich konnte ihre Berechtigungen zum Theil nicht leugnen, daher durfte ich mich der Aufgabe nicht entziehen, eine Reform des Gebührengesetzes für die nächste Zukunft vorzubereiten. Es ist auch heute wieder anerkannt worden, daß eine Reform zweckmäßig nur von der Zentralstelle im Reiche ausgehen kann. Es haben daher auch schon eingehende Verhandlungen mit dieser Zentralstelle stattgefunden betreffs einer baldigen Reform der schreiendsten Uebelstände. Für der Reform fähig und vielleicht sogar bedürftig halte ich die Zustellungsgebühren der Gerichtsvollzieher, in deren Höhe ein Hauptgravamen der Bevölkerung besteht. Die Erhöhung ist, wie ich bemerken muß, durch den Reichstag erfolgt. Ferner glaube ich, daß die Gebühr für die Beglaubigung von Abschriften eines Schriftstückes fortfallen kann, denn eine eigentliche Leistung steht dieser Gebühr gar nicht gegenüber. Ferner wird an den Schreibgebühren eine Reform möglich sein, aber man darf nicht Alles von der Reform im Reiche erwarten, sondern möge auch in den Einzelstaaten die Hand an die Reform da legen, wo der Einzelstaat dazu schon an sich berechtigt ist. Welche Schwierigkeiten ergeben sich gleich hier! Wir haben in der Gerichtsorganisation in Preußen ca. an 800 Amtsgerichten die besoldeten Lohnschreiber abgeschafft, das ganze Schreibwerk ist in die Hände des Gerichtsschreibers gegeben, der das nothwendige andere Schreibwerk auf seine Kosten beschafft und dafür die Schreibgebühren als Entschädigung erhält. Eine Reform der Schreibgebühren würde also die Interessen von Hunderten und Tausenden von Menschen an den Amtsgerichten treffen und Sie würden, wie jetzt den Weheruf über die Schreibgebühren, so nachher den Weheruf der Lohnschreiber hören, daß sie um ihre Einnahmen kommen. Gleichwohl glaube ich, daß die verbündeten Regierungen diesen Punkt im Auge zu behalten haben und daß die Gebühr für die Vollstreckungsklausel einer Einschränkung fähig ist. Ueber alle diese Fragen wird mit der Zentralstelle der Reichsjustiz verhandelt werden, ich würde aber sehr voreilig sein, wenn ich jetzt schon irgend eine Gewähr dafür übernehmen könnte, daß die verbündeten Regierungen in ihrer Gesammtheit auf diese Vorschläge eingehen werden, und daß es möglich sein wird, diese Reform vielleicht alsbald in Angriff zu nehmen. Denn es giebt auch weite Kreise im Reich und sehr maßgebende Regierungen, die keineswegs davon überzeugt sind, daß schon jetzt der Zeitpunkt gekommen ist, eine Reform des Gebührengesetzes in Angriff zu nehmen. Mir liegt u. A. der Bericht eines mitteldeutschen Appellationsgerichts vor, welches mehr als viele andere in der Lage war, die Wirkungen der Kostengesetze von heute gegen die Kostengesetze von sonst zu erkennen; es ist das, sämmtliche thüringische Staaten umfassende Appellationsgericht Jena. In dem Bericht des Präsidenten desselben, eines mit Recht sehr hoch angesehenen Juristen in jenen Landen, heißt es: Es ist richtig, daß bei Vergleichung der früheren in den thüringischen Staaten, auf welche ich meine Aeußerung zunächst beschränken zu müssen glaube, geltenden Vorschriften für Prozeßsachen mit den durch das Gerichtskostengesetz eingeführten sich in vielen Fällen nach dem letzteren ein bei Weitem höherer Betrag herausstellt, als dies nach den bisherigen Sätzen der Fall sein würde. Es bedarf jedoch kaum der Erwähnung, daß dieser Umstand allein für eine Revision bezw. Ermäßigung des Gerichtskostengesetzes nicht maßgebend sein kann, einestheils, weil die früheren Gerichtskostengesetze keineswegs immer auf richtigen Prinzipien basirten und manche, namentlich die älteren, ganz unverhältnißmäßig niedrige Sätze enthielten, anderntheils, weil auch nach den früheren Gesetzen der Fall gar nicht selten war, daß bei unbedeutenden Streitobjekten die Kosten den Werth des Streitobjektes erheblich überstiegen." Weiter wird angeführt, daß zum Theil Fehler von Seiten der Parteien, der Anwälte und der Gerichte vorgekommen seien und in summa von einer schon jetzt vorzunehmenden tiefen

Reform abgerathen, zumal die Kürze der Zeit, während welcher das Gesetz in Kraft sei, jede Erfahrung über seine Zweckmäßigkeit ebenso ausschließe, wie die Erfahrung darüber, wie sich der Ertrag der Gerichtssporteln nach dem neuen Gesetze gegen den bisherigen Ertrag herausstellen werde. Ich will die vielfach zum Gemeinplatz herabgedrückte Frage, ob denn eine billige Rechtspflege eine Wohlthat für ein Land sei, nicht wiederholen; ich für meinen Theil bekenne, so wenig populär auch ein solcher Ausspruch für einen Justizminister ist, daß ich eine allzu billige Justizpflege nicht für ein Glück des Landes halte. Die neuen erhöhten Gerichtskostengesetze haben die Folge gehabt, daß eine der schlechtesten Arten von Prozessen beinahe zu verschwinden aufhören, die Injurienprozesse, und wenn ich mich nach den Gründen erkundigte, hieß es: früher konnte man sehr leicht den Prozeß anstellen, den Kostenvorschuß, den man zu leisten hatte, durfte man wieder erstattet verlangen; heutzutage ist es anders, und da besinnen sich die Leute um vieles mehr, ob sie zum Richter laufen und einen Injurienprozeß anstrengen sollen. Ich glaube, das ist ein guter Erfolg der neuen Organisation. Eine andere Erfahrung ist die, daß die ganz kleinen Prozesse, die namentlich von kleinen Leuten gegen solche Personen angestrengt wurden, denen sie sehr leichtsinnig einen Kredit gegeben hatten, sich bedeutend verringern. Ja, es ist mir, namentlich aus den Kreisen von Oberschlesien, versichert worden, daß die Klagen aus wucherischen Geschäften, die früher an der Tagesordnung waren und immer kleine Objeke hatten, um vieles weniger geworden sind. Wenn man auf der einen Seite so rasch mit der Behauptung zur Hand ist, es wird durch die Höhe der Kosten den Gerichtseingesessenen die Geltendmachung ihres Rechts beinahe unmöglich gemacht, so darf ich dieser Klage den anderen Vortheil entgegensetzen; es sind durch diese Kostensätze eine Reihe schlechter Prozesse vertilgt worden. Wie nun auch die Verhandlungen mit den übrigen verbündeten Regierungen ausfallen werden, — Eines erlaube ich mir zu bemerken und daran eine Bitte zu knüpfen: fast von allen Seiten dieses Hauses und anderer Häuser ist der Wunsch laut geworden, man möchte doch endlich einmal der Gesetzgebung etwas Ruhe gönnen, man möchte das allzu rasche Tempo der Gesetzgebung etwas mäßigen, und wie sehr ich wenigstens diesen Wunsch für begründet erachte, das werden Sie daraus bemerkt haben, daß ich auch nicht ein einziges Gesetz aus dem Kreise meiner Verwaltung vorgelegt habe. Die vergangenen Jahre haben darin Großes und Gewaltiges geleistet, aber jetzt möge man den Richtern und Gerichtseingesessenen Zeit lassen, sich in die Gesetze einzuleben. Daher bitte ich nicht dazu beizutragen, daß die verbündeten Regierungen zu einem raschen Vorgehen auf dem Gerichtskostenwege getrieben werden, sonst könnten wir zu einer Gesetzgebung kommen, die zur Zeit der faktischen Unterlagen entbehrt. Ich bitte zu vertrauen, daß von Seiten der preußischen Regierung nichts wird versäumt werden, auch nicht in der Initiative, zu einer Besserung zu kommen; daß wir uns aber auch hüten wollen, durch eine übereilte Aenderung Schlimmeres hervorzurufen. (Beifall.)

Auf den Antrag des Abg. v. Hammerstein tritt das Haus in die Besprechung der Interpellation ein.

Abg. v. Hammerstein: Es wird kaum Jemanden im Hause geben, der nicht erstaunt gewesen ist über die erregte Art, wie der Abg. v. Cuny seine Interpellation begründet hat; wer sich von dem Satze: „qui s'excuse s'accuse" ertappt fühlt, spricht immer erregt. (Sehr richtig! rechts.) Jedenfalls hoffe ich, daß die Behandlung dieser Interpellation kein Präjudiz sein soll für die Behandlung weiterer Interpellationen. Den Vorwurf, als wollten wir die Verantwortung für die neue Justizorganisation den Liberalen allein zuschieben, muß ich entschieden ablehnen. Soweit die Justizreform einen nationalen Gedanken zum Ausdruck bringt, tragen wir die Verantwortung mit Ihnen, aber für die Details, die jetzt ein Gegenstand der Klage sind, müssen wir Ihnen die Verantwortung überlassen; wir waren damals nicht in der Lage, auf die Detailbeschlüsse die nöthige Einwirkung auszuüben. Uebrigens hat es uns gefreut, daß der liberale Vater sich nicht gescheut hat, die Fehler, die seinem Kinde anhaften, selbst zur Besprechung zu bringen; ich hoffe, Sie werden auf diesem Wege auch in Zukunft beharren. Es ist unbestritten, daß die Höhe der Gerichtskosten ein Gegenstand allgemeiner Klagen ist. Dem Worte des Ministers, daß eine allzu billige Justiz nicht zum Segen des Landes gereiche, kann man mit Recht den Satz entgegenstellen, daß eine allzutheure Rechtspflege auch nicht gut sei. Die Vertheuerung des amtsgerichtlichen Verfahrens ist nicht blos durch die Nebenkosten, sondern auch durch den Tarif selbst veranlaßt, namentlich weil man die Werthstufen auf fünf verringert hat. Im Uebrigen richten sich die Beschwerden auch auf die Nebenkosten, die Zustellungs- und Schreibgebühren. Ich will nur den einen in der „National-Zeitung" angeführten Fall erwähnen, wo sich bei einem Objekt von 15 Mark die Gerichtsgebühren auf 1,10 Mark, die Schreibgebühren auf 11 Mark und die Zustellungskosten auf 9,80 Mark beliefen. Solche hohen Kostenrechnungen treffen gerade die Leute in den bescheidensten Lebensstellungen, so daß die Höhe der Kosten fast an Rechtsverweigerung streift. Man kann nun sehr leicht einen vollständig gerechten Prozeß in erster Instanz aus lediglich formalen Gründen verlieren; aber die Höhe der Kosten der zweiten Instanz hält manchen von der Berufung ab, weil er die exorbitanten Kosten nicht riskiren will. Die Erhöhung der Kosten ist wesentlich dadurch entstanden, daß der Staat Kosten, die er früher selbst trug, auf die Parteien abgewälzt hat. Wenn der Staat auf die Höhe der Gerichtskosten im Interesse seiner Finanzen Gewicht legen muß, so müssen wir um so mehr darauf bedacht sein, durch anderweite Einnahmen dem Staate aufzuhelfen. Der Staat hat aber auch Kosten übernommen, die er früher nicht trug. Wenn jetzt ein Verbrecher, der sich in Memel vergangen hat, am Rhein ergriffen wird, so wird er nicht am Rhein abgeurtheilt, sondern erst nach Memel zurücktransportirt, aus Gründen der falschen Humanität, weil vielleicht der dortige Richter über seine Verhältnisse besser unterrichtet ist. Ferner ist das Kontumazialurtheil aufgehoben und die Offizialvertheidigung verursacht erhebliche Kosten. Aber die Klagen richten sich nicht gegen die Kosten allein, sondern auch gegen das Institut der Gerichtsvollzieher im Allgemeinen; die Gerichtsvollzieher werden zu wenig kontrolirt und betreiben ihr — Gewerbe zu selbständig; deshalb werden die schneidigen, rücksichtslosen Gerichtsvollzieher, die immer etwas zu exekutiren finden, bevorzugt. Ich muß Verwahrung gegen ein solches rücksichtsloses Vorgehen einlegen. Im Königreich Sachsen sind die Gerichtsvollzieher keine Privatunternehmer, sondern Staatsbeamte; vielleicht wäre auch bei uns eine solche Einrichtung vortheilhaft. Ferner sind die Reisekosten zu bedeutend. Wenn ein Gerichtsvollzieher jetzt 10 Sachen in einem Dorfe abzumachen hat, so liquidirt er 10mal 3 Mark Reisekosten. Diese Belastung trifft namentlich die Landbewohner. Bei der Berathung der neuen Justizorganisation haben wir gehofft, daß eine größere Lokalisirung des Gerichtswesens durchgeführt werden, daß der Amtsrichter mitten in seinem Bezirke wohnen würde. Jetzt sehen wir die Amtsrichter alle in der Kreisstadt sitzen; die Sachen werden nicht einmal nach den Territorien unter sie vertheilt, sondern nach Materien; deshalb ist es dem Amtsrichter unmöglich, sich in die ländlichen Verhältnisse vollständig einzuleben; der Amtsrichter verliert dadurch die Möglichkeit, namentlich im ersten Stadium des Prozesses wohlthätig einzugreifen. Auch die höheren Rechtsanwalts-Gebühren vertheuern den Prozeß, namentlich durch den verstärkten Anwaltszwang und die Aufhebung der Pauschalsumme. Ich bitte den Herrn Minister, die Ermittelungen in der entschiedensten Weise zu fördern, und nicht allzu lange auf das statistische Material zu warten. Wenn wir agitatorisch vorgegangen wären, würde der Minister mit statistischem Material überhäuft worden sein. (Beifall rechts.)

Geh. Oberjustizrath Kurlbaum II.: Ich will mich nur auf das beschränken, was der Vorredner zur Interpellation gesagt, nicht aber auf das eingehen, was er zur Justizorganisation im Allgemeinen vorgebracht hat. Der Vorredner hat einen allerdings eklatanten Fall aus der „National-Zeitung" vorgebracht. Derselbe hat zu Recherchen Veranlassung gegeben und es hat sich herausgestellt, daß er gar nicht nach dem neuen Verfahren behandelt worden ist und auch nach dem alten Verfahren ein anormaler ist. Es handelt sich um 15 Mk., die ein früherer Agent einer Versicherungsgesellschaft von derselben einklagte; dagegen wurde eine Gegenforderung geltend gemacht; der erste Termin wurde vertagt, weil Angeklagte nicht erschienen; im zweiten Termin erfolgte die Klagebeantwortung, im dritten die Replik, im vierten die Duplik, im fünften wiederholten die Rechtsanwälte priora, im sechsten erfolgte die Verkündigung des Urtheils. Das Gesetz schreibt vor, daß der neue Termin sofort am Schluß des vorgehenden Termins anberaumt werden solle; dies ist nicht geschehen, es sind also für fünf Termine die Ladungen vollständig überflüssig gewesen. Aus einem solchen Falle kann man keine Schlüsse auf die Höhe der Gerichtskosten ziehen. Die Zivilprozeßordnung begünstigt die Berufung nicht, weil den Parteien in der ersten Instanz viel mehr Gelegenheit gegeben ist, zu ihrem Rechte zu kommen. Die Berufungen haben denn auch in einer Weise abgenommen, daß man sich sagen muß, ob nicht manche Gerichte verkleinert werden sollen. Was den Transport der Verbrecher nach dem Thatort betrifft, so liegt darin keine Mehrbelastung für den Staat. Wenn man den Verbrecher nicht vom Rhein nach Memel zurücktransportiren will, dann muß man alle Zeugen von Memel nach dem Rhein bringen, und wieder zurück, was noch mehr Kosten verursucht. Der Vorredner hat geklagt, daß die neue Prozeßordnung die Gläubiger zu sehr begünstige; von anderer Seite wird dagegen ausgesprochen, daß sie zu viel Rücksicht auf den Schuldner nehme und wenn man in der Zivilprozeßordnung die Paragraphen liest, in welchen bestimmt ist, was dem Schuldner alles belassen werden muß, so kann man dem nur beitreten. Daß die Gerichtsvollzieher im Königreiche Sachsen Beamte sind, ist richtig; aber ihre Gebühren sind ebenso wie bei uns; der Staat steckt nur das, was sie über ihre Gehaltsbezüge einnehmen, in seine Tasche. Damit ist dem Publikum nicht geholfen. Die Reisegelder sind zu niedrig bemessen; sie geben nicht die volle Entschädigung für die gehabten Auslagen; daher werden die Gerichtsvollzieher stets mehrere Sachen zusammen abmachen. Daß sie aber in einem Dorfe 10 Sachen auf einmal haben könnten, muß ich doch bestreiten. Würden die Kosten vollständig ausreichend bemessen sein, so würden die Gerichtsvollzieher stets auf der Reise sein; wollte man aber für mehrere Sachen gemeinschaftlich die Reisekosten liquidiren, so würde es schwierig sein, die Kosten auf die einzelnen Sachen zu vertheilen.

Abg. Dr. Bachem: In den Ausdruck des Erstaunens über das Exordium des Abg. v. Cuny stimme ich mit Herrn v. Hammerstein ganz überein. Ich habe auch gefunden, daß die Art der Begründung seiner Interpellation schlecht zu der vorangeschickten Bemerkung stimmte, daß er sie nicht in agitatorischer Absicht eingebracht habe. Was die Sache selbst angeht, so muß ich zunächst betonen, daß die Erfahrungen bezüglich der neuen Justizgesetze sich in etwas anders stellen in der Rheinprovinz, wie in den östlichen Provinzen. Der Justizminister hat uns gesagt, daß das Material, welches er vorgetragen habe, lediglich auf Ermittelungen aus den östlichen Provinzen beruhe. Wir haben am Rhein nicht die günstige Erfahrung gemacht bezüglich der raschen Aufarbeitung der alten Sachen. Es liegt dies aber keineswegs an einem geringeren Fleiße der Gerichte, sondern an den nicht ausreichenden Arbeitskräften. So müßte z. B. das Landgericht Köln noch eine weitere Kammer haben, um so rasch arbeiten zu können, wie es zu meiner größten Freude im Osten geschieht. Mit dem Abg. v. Hammacher bin ich nicht darin einverstanden, daß die Kosten der Offizialvertheidiger ein Gravamen für die Bevölkerung bilde. Am Rhein werde wenigstens die Offizialvertheidigung in ausgiebigem Maße den Referendaren übertragen, die sie natürlich kostenfrei zu führen haben. Ich bemerke gewissermaßen persönlich, daß ich in der Sache ganz unbefangen reden kann, da ich gar nicht in der Praxis stehe. Die Freude des Herrn Justizministers über die Abnahme der Injurienprozesse vermag ich leider auch nicht zu theilen. Die Sache liegt einfach so, daß die Injurienprozesse von den Friedensgerichten, beziehungsweise den Landgerichten, jetzt wesentlich auf die Schiedsrichter abgewälzt worden sind; sehr vermindert hat sich die Zahl wohl nicht. In Betreff der Klagen über die Höhe der Gerichtskosten und der Gebühren der Gerichtsvollzieher und Rechtsanwälte halte ich dafür, daß vielfach Mücken geseiht worden sind, wenn man den Schwerpunkt auf die Zustellungs- und Schreibgebühren gelegt hat. Nach meiner festen Ueberzeugung liegt der Schwerpunkt auf dem Gerichtskostengesetz und auf dem fiskalischen Charakter dieses Gesetzes. Das Gesetz war ein Sprung in's Dunkle, wie der Minister sagte, und es stellt sich jetzt in der Praxis als so fiskalisch angelegt heraus, wie wir es nicht gedacht und gewünscht haben. Nehmen Sie nur die Bestimmung, daß die Staatsgebühr bei je 2000 Mark um 10 Mark steigt; die Rechtsanwaltsgebühr steigt, beiläufig bemerkt, nicht entfernt in diesem Verhältniß. Zu beachten ist auch, daß die Staatsgebühr verhältnißmäßig am höchsten bei geringeren Sachen ist, und daher wirkt dieselbe im üblen Sinne prozeßhindernd. In Frage kommt auch noch die Bestimmung der neuen Prozeßordnung betreffend das Vorzugsrecht des Erstpfändenden. Hatten früher mehrere Gläubiger einen Schuldner, so nahmen sie ein Urtheil, es kam dann aber vielfach namentlich in Folge der Vermittelung des Richters nicht zur Zwangsvollstreckung, man begnügte sich mit Abschlagszahlungen. Gegenwärtig aber entsteht eine wahre Hetzjagd; man hat ein großes Interesse, möglichst rasch zur Pfändung zu kommen und so wird unerbittlich gegen den Schuldner, besonders auch gegen die kleinen Leute die kostspielige Zwangsvollstreckung durchgeführt. Für mich beruht indeß der Schwerpunkt in dem fiskalischen Charakter des Gerichtskostengesetzes. Wir haben von dem Herrn Justizminister gehört, daß die Finanzminister der einzelnen Staaten ein maßgebendes, ja entscheidendes Wort in dieser Frage mitgeredet hätten. Das ist nach meiner Auffassung nicht zulässig. Es ist nichts verkehrter, als aus der Rechtspflege eine staatliche Einnahmequelle machen zu wollen. (Sehr richtig!) Die Ausübung der Justiz muß vor Allem Selbstzweck sein. Anders haben wir es am Rhein, wo allerdings in diesem Punkte bewährte französische Muster vorlagen, nicht gekannt. Es wird aber selbst vom fiskalischen Gesichtspunkte aus nicht richtig verfahren; wenn es keine Prozesse giebt, wenn dieselben in einem unnatürlichen, ungesunden Maße verringert werden, so giebt es auch keine Intraden. Es verhält sich damit analog wie mit den Luxussteuern: wenn sie zu hoch sind, dann bringen sie nichts ein. Ich bitte demnach auch den fiskalischen Charakter des Gesetzes im Auge zu behalten. Der Herr Justizminister kann bei der Vertheidigung der Interessen seines Ressorts den Herren Finanzministern gegenüber sich darauf berufen, daß er in dieser Frage die öffentliche Meinung — im guten Sinne des Wortes — der ganzen Nation auf seiner Seite hat. (Beifall.)

Abg. Klotz schließt sich der Ansicht des Vorredners, daß die Justizverwaltung nicht dazu da sei, um dem Staate Einnahmen zuzuführen, vollständig an. Schon jetzt beweise die vorliegende Erfahrung, daß die Gebührensätze viel zu hoch seien. Wenn der Minister auf das Bedürfniß der Bevölkerung nach Ruhe hingewiesen habe, so möge er seinen Einfluß bei seinen Kollegen dahin geltend machen, daß diese Ruhe in der Gesetzgebung da eintrete, wo es sich um die Belastung des Volkes handele (Beifall links), nicht aber da, wo es sich um eine Entlastung handele. Zu bedauern sei es, daß der Minister nicht wenigstens die bestimmte Zusage gegeben habe, in denjenigen Punkten, wo die preußische Justizverwaltung selbst Abhülfe schaffen könne, und wo zum Theil durch den Minister selbst eine Vertheuerung herbeigeführt sei, Remedur zu schaffen. Die Höhe der Kosten, welche durch die Gerichtsvollzieher veranlaßt werde, liege zum großen Theil daran, daß man das frühere Pauschalsystem verlassen habe und diese Beamten für jeden einzelnen Akt ihrer Thätigkeit bezahle. Die Folge sei, daß Alles hervorgesucht werde, um die Rechnung möglichst hoch anschwellen zu lassen. So sei ihm ein Fall bekannt, in welchem der Gerichtsvollzieher für die Abpfändung einer Karre 24 Mark liquidirt habe. (Hört!) Der § 24 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher gewähre den Einzelstaaten ausdrücklich die Berechtigung, die Gebührensätze dieser Beamten herabzusetzen. Er hoffe, daß die preußische Regierung von dieser Freiheit Gebrauch machen werde und behalte sich im Uebrigen die Stellung bestimmter Anträge bezüglich der Herabsetzung der Gerichtskosten für den Reichstag vor. (Beifall.)

Regierungskommissar Geh. Rath Kurlbaum giebt zu, daß die preußische Justizverwaltung das Recht habe, die Gebühren der Gerichtsvollzieher herabzusetzen, nach dem Schlußsatze des zitirten § 24 komme aber die Ersparniß nicht den Parteien, sondern der Staatskasse zu Gute, so daß ein Vortheil für das Publikum nicht erwachsen würde. Die Liquidation von 24 Mark für die Abpfändung einer Karre erscheine so unverhältnißmäßig hoch, daß man nur annehmen könne, der Gerichtsvollzieher habe bei der Erfüllung dieses Auftrages eine große Reise machen müssen. Der Satz, welcher sonst zu liquidiren gewesen wäre, belaufe sich auf höchstens 3 Mark.

Damit ist die Interpellation erledigt.

Es folgt die erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Wiederzulassung der Vermittelung der Rentenbanken zur Ablösung der Reallasten.

Abg. v. Bandemer spricht der Regierung seinen Dank aus, daß sie durch diese Vorlage seinem in der vorigen Session gestellten Antrage entsprochen habe. Sie bedürfe einer kommissarischen Vorberathung nicht und werde hoffentlich in zweiter Lesung vom Hause en bloc angenommen werden. — Das Haus beschließt, auch die zweite Lesung im Plenum vorzunehmen.

Es folgt die erste Berathung des Gesetzentwurfs über gemeinschaftliche Holzungen, den Abg. v. Schorlemer-Alst an die durch 5 Mitglieder zu verstärkende Agrarkommission zu überweisen beantragt.

Abg. Reichensperger (Olpe) bekämpft die Vorlage, welche bezweckt, bei den gemeinschaftlichen Holzungen, an deren Erhaltung das öffentliche Interesse in besonderem Maße betheiligt sei, Beschränkungen der freien Disposition der Eigenthümer eintreten zu lassen. Der Gedanke, welcher dem Entwurf zu Grunde liege, sei ein rein sozialistischer und widerstreite der Verfassung, welche das volle Eigenthumsrecht gewährleiste. Komme ein öffentliches Landeskultur-Interesse in Frage, so stehe dem Staate das Expropriationsrecht zur Seite.

Minister Dr. Lucius weist auf die Schäden hin, welche die Verwüstung der Privatwaldungen dem Landeskulturinteresse zugefügt habe. Die uneingeschränkte Ausnutzung, das Eigenthumsrecht des Waldes müsse einer Beschränkung unterliegen, wie dies bei dem Erlaß des Waldschutzgesetzes allseitig anerkannt worden sei. Der vorliegende Entwurf gehe in dieser Beziehung einen Schritt weiter, indem er die Benutzung der genossenschaftlichen Holzungen unter die Aufsicht des Staates stelle und die Theilung derselben erschwere. Es werde hiermit über das Maß des Nothwendigen nicht hinausgegangen, und er bitte deshalb um Annahme der Vorlage, im Interesse der Pflege des Waldes und der Landeskultur.

Abg. v. Eynern bestätigt auf Grund der im Rheinland gemachten Erfahrungen, daß es nothwendig sei, die kleinen Waldparzellen der unbedingt freien Disposition der Eigenthümer zu entziehen. Werde eine im genossenschaftlichen Besitze befindliche Waldung zersplittert und abgesetzt, so sei eine Wiederaufforstung in den meisten Fällen unmöglich. Der Besitzer selbst werde dadurch geschädigt, da eine solche Parzelle für andere Zwecke meist unbrauchbar sei. Dabei verschlechtere die Abholzung das Klima und begünstige das Eintreten von Ueberschwemmungen. Der Gedanke der Vorlage sei deshalb ein durchaus gesunder. Bezüglich der geschäftlichen Behandlung derselben stimme er dem Antrage des Abg. v. Schorlemer bei.

Abg. Seelig stimmt dem Gedanken der Vorlage prinzipiell gleichfalls zu und giebt der Regierung zu erwägen, ob es nicht angezeigt sei, auch gegen die Waldverwüstungen einzelner Großgrundbesitzer gesetzliche Maßregeln zu treffen. In Schleswig-Holstein sei die Besorgniß verbreitet, daß die Regierung selbst eine Abholzung dortiger fiskalischer Waldungen beabsichtige. Er bitte den Minister, in dieser Beziehung eine beruhigende Erklärung abzugeben.

Abg. Schreiber begrüßt die Vorlage mit großer Freude und bedauert nur, daß die Regierung dieselbe nicht früher gebracht habe. Immerhin komme sie noch früh genug, um 19 Quadratmeilen genossenschaftlichen Waldbesitzes zu schützen.

Der Minister Lucius erwidert dem Abg. Seelig, daß, so lange er selbst das Ministerium der landwirthschaftlichen Angelegenheiten verwalte, eine Abholzung fiskalischer Forsten in Schleswig-Holstein nicht vorgekommen sei, und daß er auch einen in dieser Richtung bei der Regierung neuerdings eingegangenen Antrag ablehnend beschieden habe. Gegen Waldverwüstungen seitens einzelner Großgrundbesitzer habe die Regierung als einzige Waffe nur die Bestimmungen des Waldschutzgesetzes in Händen, sie werde aber nicht zaudern, geeigneten Falles von diesen Bestimmungen Gebrauch zu machen.

Abg. Dr. Langerhans glaubt die von dem Abg. Reichensperger geltend gemachten Bedenken doch nicht für so leichtwiegend halten zu dürfen. Es lasse sich schwerlich rechtfertigen, einer Genossenschaft das Eigenthumsrecht am Walde deshalb zu beschränken, weil sie angeblich denselben schlecht bewirthschafte. Mit demselben Rechte würde man dann in gleichem Falle auch gegen den einzelnen Waldbesitzer vorgehen müssen. Der Zweck eines besseren Schutzes der Forsten werde auch keineswegs erreicht, da eine Genossenschaft, wenn sie durch das vorliegende Gesetz sich genirt fühle, jeden Augenblick in der Lage sei, ihren Waldbesitz an einen einzelnen Besitzer zu verkaufen, gegen den das Gesetz wirkungslos sei.

Die Vorlage wird nach dem Antrage v. Schorlemer an die durch 7 Mitglieder zu verstärkende Agrarkommission verwiesen.

Schluß 3½ Uhr. Nächste Sitzung Sonnabend 11 Uhr. (Wahlprüfungen, Interpellation Hänel und Gesetz betreffend die Westholsteinische Eisenbahn.)

Locales und Provinzielles.

Posen, 17. November.

— **Die lemberger „Gazeta Narodowa" über die posener Kreisordnung.** Die in Lemberg erscheinende „Gazeta Narodowa", das Hauptorgan der galizischen Polen, stimmt einen Zeterruf wegen der posener Kreisordnung an, über die sie so wenig informirt ist, daß sie ihren Lesern sagt, es handle sich um eine Wahlordnung. „Traurige Nachrichten", so schreibt sie, „erhalten wir aus dem preußischen Abgeordnetenhause. Der nichtswürdige (!) Regierungsentwurf einer Wahlordnung (sic), welcher allen Gefühlen der Gerechtigkeit Hohn spricht, hat alle Aussichten, von der Kammer angenommen zu werden. Das Häuflein unserer Abgeordneten hat zwei Tage hindurch harte Kämpfe mit unvergleichlicher Mannheit ausgefochten. . . . Dieser Kampf, den unsere Abgeordneten zu bestehen hatten, gewährte ein erhabenes (!) Schauspiel (!) und war eine jener großen historischen Tragödien (!), in welcher die Helden unter der Wucht einer hundertjährigen Gehässigkeit und Racenvoreingenommenheit fallen, welche immer und überall taub ist gegen den Ruf der Gerechtigkeit." — Gerade die biedere „Gaz. Nar.", welche wahrscheinlich durch den letzten Satz von der „Racenvoreingenommenheit, welche taub ist gegen die Gerechtigkeit", nur ihr eigenes Verhalten bei der Hetze gegen das deutsche Theater in Lemberg hat charakterisiren wollen. Wer selbst in einem Glashause sitzt, sollte nicht mit Steinen werfen! — Sehr ärgerlich geberdet sich übrigens dasselbe Blatt auch über den Ausfall der Posener Stadtverordnetenwahlen und den Verlust eines polnischen Wahlbezirks. Die „Gaz. Nar." meint, daß, wenn die Polen sich nur um 20 pCt. oder 10 pCt. mehr bei der Wahl betheiligt hätten, sie in allen (?) Bezirken „die Kohorte besiegt hätten, welche aus unseren ewigen Feinden und aus unseren ewigen Ausfau-

gern zusammengesetzt ist." — Recht erbauliche Stilblüthen! Das Redaktions-Schimpflexikon des gesitteten Blattes läßt an Reichhaltigkeit allerdings nichts zu wünschen übrig.

+ **Pinne**, 16. November. [Jahrmarkts-Verlegung.] Der für die hiesige Stadt auf den 2. k. Mts. anberaumte Jahrmarkt ist wegen der am 1. k. M. stattfindenden Volkszählung von der Regierung auf den 7. Dezember d. J. verlegt worden.

Telegraphische Nachrichten.

Darmstadt, 17. November. Ihre k. k. Hoheit die Frau Kronprinzessin ist mit ihren Töchtern zum Besuche am hiesigen Hofe eingetroffen.

Stuttgart, 17. Nov. Nach einer Mittheilung des „Staats-Anzeigers für Würtemberg tritt eine anderweite Organisation der Verkehrsanstalten ein, indem die bisherigen vier Kollegien der Eisenbahndirektion, der Baukommission, der Postdirektion und der Telegraphendirektion auf zwei Direktivbehörden: die General-Direktion der Staatseisenbahnen und die Generaldirektion der Posten und Telegraphen reduzirt werden, welche beide dem Ministerium unmittelbar unterstellt werden. Die bisherige General-Direktion der Verkehrsanstalten wird wegfällig. Das Ministerium erhält einen vortragenden Rath und das Kanzleipersonal der seitherigen Generaldirektion beigegeben. Zur Berathung des Ministers in Angelegenheiten von größerer Wichtigkeit wird ein Rath der Verkehrsanstalten gebildet, welcher aus höheren, insbesondere technischen Beamten der Verkehrsanstalten besteht.

Malchin, 17. November. Heute Mittag wurde der mecklenburgische Landtag von den schwerinschen Kommissarien, Staatsminister Graf v. Bassewitz und Staatsrath Wetzell, und dem strelitzschen Kommissarius, Oberlanddrost Graf Eyben, eröffnet.

Kopenhagen, 17. November. Der zum Mitglied des Folkething gewählte Dr. Eduard Brandes, welcher sich bei einer Wahlverhandlung auf eine an ihn gerichtete Interpellation als Atheisten bekannt hatte, hat gestern das gewöhnliche, von den Mitgliedern des Folkething zu unterzeichnende Eidesformular unterschrieben. Der Präsident des Folkething hatte demselben in einem motivirten Schreiben anheimgestellt, ob die Unterzeichnung des Eidesformulars mit seinen Ansichten verträglich sei. Von Dr. Brandes wurde jede Kompetenz des Präsidenten und des Folkething bezüglich der Interpretirung seiner Unterschrift zurückgewiesen. Die Linke des Folkething hatte bereits einen Antrag eingebracht, der sich mißbilligend darüber ausspricht, daß der Präsident die Eidesleistung um einen Tag verschoben habe.

Dublin, 17. November. Das amtliche Blatt veröffentlicht eine Bekanntmachung, durch welche die für die Verhaftung der Mörder des Lord Mounth-Morris ausgesetzte Belohnung von 1000 auf 1500 Pfd. Sterl. erhöht wird.

London, 17. November. Der heutige Kabinetsrath berieth die irische Frage. Man glaubt, das Ministerium werde beschließen, das Parlament auf den 6. Januar k. J. einzuberufen.

London, 17. November. Das „Reuter'sche Bureau" meldet aus Konstantinopel von gestern: Derwisch Pascha zeigte telegraphisch an, die Umzingelung von Dulcigno sei vollendet keinem Bewaffneten sei ferner mehr gestattet, in die Stadt Dulcigno einzutreten, er werde Jeden, der den Eintritt in die Stadt erzwingen wolle, erschießen lassen.

Petersburg, 17. November. Heute fand eine Sitzung der Kommission zur Berathung der Preßangelegenheiten statt. Die Redakteure mehrerer hiesiger und moskauer Zeitungen waren von der Kommission eingeladen, um ihre Anschauungen kundzugeben. Dieselben sprachen sich für die Abschaffung der administrativen Maßregeln gegenüber der Presse und für die Unterstellung der Preßvergehen unter richterliche Gewalt aus.

Petersburg, 17. November. Bezüglich der Verhandlungen mit China sagt die „Agence Russe": Wenn auch die Lage der chinesischen Unterhändler durch die weite Entfernung von ihrem Heimathslande und durch die Einholung von Instruktionen bei ihrer Regierung erschwert werde, so würden doch die Verhandlungen mit dem beiderseitigen Wunsche auf eine friedliche Verständigung fortgesetzt. Für die militärischen Vorbereitungen, zu denen Rußland durch China genöthigt worden sei, könne man den chinesischen Gesandten Tseng in keiner Weise verantwortlich machen.

Sofia, 17. November. Cyriak Zankoff ist zum Delegirten Bulgariens bei der Donaukommission ernannt worden.

Berlin, 17. November. S. M. S. „Hertha", 19 Geschütze, Kommandant Kapitän zur See v. Kall, ist am 17. November c. von Plymouth nach Madeira in See gegangen. — S. M. Aviso „Möwe", 5 Geschütze, Kommandant Korvettenkapitän v. Kykbusch, hat am 8. November c. auf Funchal-Rhede (Madeira) geankert. — S. M. S. „Nymphe", 9 Geschütze, Kommandant Korvettenkapitän Schröder, ist am 23. Oktober c. auf Bahia-Rhede eingetroffen.

Briefkasten.

Ein alter Abonnent in Posen. Wir werden Ihre Beschwerde umgehends im „Sprechsaal" abdrucken, wenn Sie uns zuvor Ihren Namen nennen. Wie können wir denn auf eine anonyme Einsendung hin vor der Oeffentlichkeit Anklage erheben?

Verantwortlicher Redakteur: H. Bauer in Posen. —
Für den Inhalt der folgenden Mittheilungen und Inserate übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.

Meteorologische Beobachtungen zu Posen im November 1880.

Datum Stunde	Barometer auf 0 Gr. reduz. in mm 82 m Seehöhe.	Wind.	Wetter.	Temp. i. Cels. Grad.
17. Nachm. 2	739,0	SW lebhaft	trübe [1])	+10,7
17. Abnds. 10	738,7	S schwach	bedeckt Regen	+ 7,2
18. Morgs. 6	737,3	Windstille	bedeckt regnt.	+ 6,2

[1]) Regenhöhe 0,7 mm.
Am 17. Wärme-Maximum +11°,5 Celsius.
= = Wärme-Minimum + 6°,2 =

Wasserstand der Warthe.

Posen, 16. am . November Mittags 2,46 Meter.
= 17. = . = = 2,42 =

Wetterbericht vom 17. November, 8 Uhr Morgens

Ort.	Barom. a. 0 Gr. nachd. Meeresniv. redux. in mm.	Wind.	Wetter.	Temp. i. Cels. Grad.
Mullaghmore	741	N 5	bedeckt	2
Aberdeen	737	N 4	wolkig [1])	2
Christiansund	738	O 2	wolkig	—3
Kopenhagen	732	SW 6	bedeckt	8
Stockholm	—			—
Haparanda	—			—
Petersburg	753	SO 2	bedeckt	—7
Moskau	762	still	wolkenlos	—6
Cork Queenst.	744	NNW 3	heiter [2])	3
Brest	742	N 5	bedeckt [3])	8
Helder	737	WSW 5	wolkig	7
Sylt	729	WSW 8	wolkig [4])	7
Hamburg	737	WSW 7	heiter [5])	7
Swinemünde	739	SW 6	halb bedeckt [6])	8
Neufahrwasser	741	SSW 5	bedeckt	8
Memel	740	S 5	Regen [7])	7
Paris	742	SSW 3	heiter	7
Münster	740	SW 6	wolkig [8])	6
Karlsruhe	745	SW 5	wolkig	9
Wiesbaden	745	SW 3	bedeckt	8
München	750	SW 1	Regen	5
Leipzig	743	SSW 3	wolkig	8
Berlin	740	SW 3	wolkig [9])	9
Wien	749	WSW 3	bedeckt	11
Breslau	746	SSW 4	bedeckt	11
Ile d'Aix	744	WSW 8	bedeckt	12
Nizza	750	N 3	Regen	13
Triest	754	WSW 2	bedeckt	15

[1]) Seegang sehr hoch. [2]) Seegang mäßig. [3]) Seegang sehr hoch. [4]) Mäßiger Sturm. [5]) Abends und Nachts stürmisch mit Regen. [6]) Nachts stürmisch [7]) Nachts Regen. [8]) Gestern Sturm und Regen. [9]) Nachts Regen.

Skala für die Windstärke:
1 = leiser Zug, 2 = leicht, 3 = schwach, 4 = mäßig, 5 = frisch, 6 = stark, 7 = steif, 8 = stürmisch, 9 = Sturm, 10 = starker Sturm, 11 = heftiger Sturm, 12 = Orkan.

Anmerkung: Die Stationen sind in 4 Gruppen geordnet: 1. Nordeuropa, 2. Küstenzone von Irland bis Ostpreußen, 3. Mittel-Europa südlich dieser Zone, 4. Südeuropa. — Innerhalb jeder Gruppe sti die Richtung von West nach Ost eingehalten.

Uebersicht der Witterung.

Das gestern erwähnte Minimum ist ostwärts bis zur Westküste Jütlands fortgeschritten. Unter seinem Einflusse herrscht seit gestern Abend im nordwestdeutschen Küstengebiete Sturm aus südwestlicher und westlicher Richtung, während in der westlichen Nordsee bei aufklarendem Wetter die Winde schwächer geworden und nach Nord umgegangen sind. Dem entsprechend ist im Westen ziemlich bedeutende Abkühlung, dagegen im Osten erhebliche Erwärmung eingetreten. Auch im Binnenlande sind bei trübem Wetter die südwestlichen Winde aufgefrischt und treten stellenweise in starken bis stürmischen Regenböen auf. In ganz Central-Europa liegt die Temperatur bedeutend über der normalen, in Ostdeutschland bis zu 9 Grad,

Deutsche Seewarte.

Telegraphische Börsenberichte.

Fonds-Course.

Frankfurt a. M., 17. Novber. (Schluß-Course.) Fest.
Lond. Wechsel 20,335. Pariser do. 80,56. Wiener do. 172,20. K.-M. St.-A. 147¼. Rheinische do. 158⅜. Hess. Ludwigsb. 96. K.-M.-Pr.-Anth. 131½. Reichsanl. 100⅜. Reichsbank 146⅝. Darmstb. 151⅝. Meininger B. 94¾. Oest.-ung. Bk. 704,00. Kreditaktien*) 242¾. Silberrente 62¾. Papierrente 62⅜. Goldrente 74⅜. Ung. Goldrente 92½. 1860er Loose 121¾. 1864er Loose 310,50. Ung. Staatsl. 219,50. do. Ostb.-Obl. II. 84. Böhm. Westbahn 207½. Elisabethb. 174¼. Nordwestb. 154½. Galizier 234⅝. Franzosen*) 238¾. Lombarden*) 75½. Italiener —. 1877er Russen 91¼. II. Orientanl. 57 5/16. Zentr.-Pacific 110⅜. Diskonto-Kommandit —. Elbthalbahn —. Neue 4proz. Russen —.
4prozent. Obligationen der Stadt Stockholm —. Lothringer Eisenwerke —.
Nach Schluß der Börse: Kreditaktien 243⅜. Franzosen 239, Galizier 235½, ungar. Goldrente —, II. Orientanleihe —, 1860er Loose —, III. Orientanleihe —, Lombarden —, Schweizer. Zentralbahn —, Mainz-Ludwigshafen —, 1877er Russen —, Böhm. Westb. —.
*) per medio resp. per ultimo.

Frankfurt a. M., 17. Novber. Effekten-Sozietät. Kreditaktien 243⅝, Franzosen 238¾, Lombarden 75¾, 1860er Loose 121¾, Galizier 236½, österreich. Goldrente 74⅜, ungarische Goldrente 91⅞, II. Orientanleihe —, österr. Silberrente 62¾, Papierrente 62⅛, III. Orientanl. —, 1880er Russen 70 13/16. Meininger Bank —. Fest.

Wien, 17. November. (Schluß-Course.) Die Börse verlief fest, war vorübergehend durch Geschäftsstille gedrückt, nur Bahnen behauptet, schließlich befestigt.
Papierrente 72,07½. Silberrente 73,20. Oesterr. Goldrente 86,75, Ungarische Goldrente 107,45. 1854er Loose 122,50. 1860er Loose 130,50. 1864er Loose 172,00. Kreditloose 178,50. Ungar. Prämienl. 109,00. Kreditaktien 283,40. Franzosen 277,75. Lombarden 88,00. Galizier 272,00. Kasch.-Oderb. 129,50. Pardubitzer —,—. Nordwestbahn 180,50. Elisabethbahn 203,50. Nordbahn 2445. Oesterreich.-ungar. Bank —,—. Türk. Looje —,—. Unionbank 109,90. Anglo-Austr. 118,50. Wiener Bankverein 144,80. Ungar. Kredit 253,25. Deutsche Plätze 57,35. Londoner Wechsel 117,35. Pariser do. 46,30. Amsterdamer do. 96,90. Napoleons 9,36. Dukaten 5,61. Silber 100,00. Marknoten 57,95. Russische Banknoten 1,18¼. Lemberg-Czernowitz 166,00. Kronpr.-Rudolf 164,50. Franz-Josef 174,70.

Wien, 17. November. Abendbörse. Kreditaktien 283,60, Franzosen 277,75, Galizier 273,50, Anglo-Austr. 118,40, Papierrente 72,00, ung. Goldrente 107,25, Lombarden 88,00, österr. Goldrente 86,60, Marknoten 57,92½, Napoleons 9,36, 1864er Loose —, österr.-ungar. Bank —,—. Nordbahn —. Ruhig.
Wochenausweis der österr. Südbahn vom 4. bis zum 10. November 798,229 Fl., Mehreinnahme 3814 Fl.

Paris, 17. November. (Schluß-Course.) Matt.
3proz. amortisirb. Rente 87,00, 3proz. Rente 85,30, Anleihe de 1872 118,87½, Italienische 5 proz. Rente 86,80, Oesterr. Goldrente 74⅜. Ungar. Goldrente 93⅞, Russen de 1877 95½, Franzosen 601,25, Lombardische Eisenbahn-Aktien 190,00, Lomb. Prioritäten 271,00, Türken de 1865 10,37½. 6proz. rumänische Rente 92½.
Credit mobilier 645,00, Spanier exter. 20⅞, do. inter. 19⅞, Suezkanal-Aktien —, Banque ottomane 526,00, Societe gen. 575,00, Credit foncier 1328,00, Egypter 328,00, Banque de Paris 1135,00, Banque d'escompte 607,00, Banque hypothecaire 610,00, III. Orientanleihe 57⅜, Türkenloose 31,00, Londoner Wechsel 25,28½.

Petersburg, 17. November. Wechsel auf London 24 5/16, II. Orientanleihe 90⅜. III. Orientanleihe 90½.

Florenz, 17. Novbr. 5 pCt. Italienische Rente 90,57, Gold 21,02.

London, 17. Novber. Consols 99 1/16, Italienische 5proz. Rente 86⅛, Lombarden 7½, 3prozent. Lombarden alte 10⅜, 3prozent. do. neue —, 5proz. Russen de 1871 88¾, 5proz. Russen de 1872 88¼, 5proz. Russen de 1873 90⅛, 5proz. Türken de 1865 10¼, 5proz. fundirte Amerikaner 104⅜, Oesterr. Silberrente —, do. Papierrente —, Ungarische Goldrente 92¾, Oesterr. Goldrente 74, Spanier 21, Egypter 65.
Preuß. 4prozent. Consols 99⅜, 4proz. bair. Anleihe 99¼, Türken —, 1873er Russen —.
Platzdiskont 2⅜ pCt.
Aus der Bank flossen heute 95,000 Pfd. Sterl.

Newyork, 16. Novbr. (Schlußkurse.) Wechsel auf London in Gold — D. — C. Wechsel auf Paris 5,25⅜. 5pCt. fund. Anleihe 101⅜, 4pCt. fundirte Anleihe von 1877 110⅜, Erie-Bahn 42½. Central-Pacific 113⅜, Newyork Centralbahn 137, Chicago-Eisenbahn 136⅜.

Produkten-Course.

Köln, 17. Novber. (Getreidemarkt.) Weizen hiesiger loco 22,50. fremder loco 23,50, pr. November 22,30, pr. März 22,45, pr. Mai 22,40. Roggen loco 22,50, pr. November 20,10, pr. März 20,85, pr. Mai 20,40. Hafer loco 15,50. Rüböl loco 30,40, pr. Oktober —, pr. Mai 30,00.

Hamburg, 17. Nov. (Getreidemarkt.) Weizen loko unverändert, auf Termine ruhig. Roggen loko unveränd., auf Termine ruh. Weizen per November 203 Br., 202 Gd., per April-Mai 214 Br., 212 Gd. Roggen per November 206 Br., 205 Gd., per April-Mai 196 Br., 194 Gd. Hafer, Gerste unverändert. Rüböl fest, loko 57, per Mai 58. Spiritus matt, per November 50¼ Br., per Dezember-Januar 50¼ Br., per Januar-Februar 50¼ Br., pr. April-Mai 50¼ Br. Kaffee stetig, Umsatz 3000 S. Petroleum steig., Standard white loko 9,80 Br., 9,60 Gd., per November 9,60 Gd., per Dezember 9,70 Gd. — Wetter: Schön.

Bremen, 17. Novbr. Petroleum. (Schlußbericht.) steig., Standard white loko 9,15 à 9,60 bez. per Dezember 9,15 à 9,60 bez., pr. Januar-März 9,40 à 9,80 bez.

Pest, 17. November. (Produktenmarkt.) Weizen loko ruhiger, auf Termine wenig veränd., pr. Frühjahr 12,22 Gd., 12,25 Br., Hafer pr. Frühjahr 6,40 Gd, 6,45 Br. Mais per Mai-Juni 6,20 Gd., 6,22 Brief. — Wetter: Schön.

Paris, 17. Novber. Rohzucker 88° fest, loco 54,25, Raffinirter Zucker loco —. Weißer Zucker Nr. 3 per 100 Klgr. per November 61,75, Dezember 61,75, per Januar-April 62,50.

Paris, 17. November. Produktenmarkt. (Schlußbericht.) Weizen fest, pr. November 28,50, pr. Dezember 28,50, Januar-April 28,10. pr. März-Juni 28,10. Roggen ruh., per November 23,75, per März-Juni 23,00. Mehl fest, pr. November 59,49, pr. Dezember 59,10, pr. Januar-April 58,75, März-Juni 58,75. Rüböl ruhig, per November 75,00, per Dezember 75,50, pr. Januar-April 77,25, Mai-August —. Spiritus fest, per November 60,50, per Dezember 60,50, per Januar-April 60,50, Mai-August 59,50.— Wetter: Regnerisch.

London, 17. Novber. Getreidemarkt. (Anfangsbericht.) Fremde Zufuhren seit letztem Montag: Weizen 46,500, Gerste 13,900, Hafer 46,600 Qrts.
Sämmtliche Getreidearten fest aber ruhig. — Wetter: Frost.

London, 17. November. Getreidemarkt (Schlußbericht). Fremde Zufuhren seit letzten Montag: Weizen 46,490, Gerste 13,860, Hafer 46,560 Qrts.
Weizen höher gehalten, aber ruhig. Andere Getreidearten stetig.

London, 17. Novber. Havannazucker Nr. 12 23½.

London, 17. Nov. An der Küste angeboten 17 Weizenladungen.

Manchester, 17. Novber. 12r Water Armitage 7⅞, 12er Water Taylor 8¼, 20r Water Micholls 8¾, 30r Water Gidlow 9¾, 30r Water Clayton 10⅜, 40r Mule Mayoll 10⅜, 40r Medio Wilkinson 11⅝, 36r Warpcops Qualität Rowland 10⅜, 40r Duble Weston 11, 60r Dubl. Weston 13⅝, Printers 16/16 34/50 8½ pfd. 96. Ruhig.

Liverpool, 17. Novbr. (Getreidemarkt.) Rother Weizen 2, weißer 1, Mais 1½ d. theurer, Mehl fest. — Wetter: Naß.

Liverpool, 17. November. Baumwolle (Schlußbericht.) Umsatz 10,000 Ballen, davon für Spekulation und Export 1000 Ballen. Amerikaner billiger. Middl. amerikanische Januar-Februar-Lieferung 6 15/16, März-Lieferung 6⅜ d.

Glasgow, 17. Novber. Roheisen. (Schluß.) Mixed numbres warrants 52 sh. 7½ d.

Amsterdam, 17. Novber. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen auf Termine unverändert, per November —, per März 301. Roggen loko flau, auf Termine unverändert, pr. März 237, Mai 232. Raps per Frühjahr 351, Rüböl loko 32, pr. Herbst 32, pr. Mai 33⅜.

Antwerpen, 17. Nov. Petroleummarkt. (Schußbericht.) Raffinirtes, Type weiß, loko 24½ bez., 24½ Br., per Dezember 24 bez., 24 Br., per Januar-März 23½ bez., 23½ Br. Steigend.

Antwerpen, 17. Novber. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen ruhig. Roggen fest. Hafer behauptet. Gerste unverändert.

Petersburg, 17. Novber Produktenmarkt. Talg loco 54,00, per August 58,00. Weizen loko 19,00. Roggen loko 15,00. Hafer loko 6,00, Talg loko —,—. Hanf loko 32,00. Leinsaat (9 Pud) loko 17,50. — Wetter: Frost.

Newyork, 16. November. Waarenbericht. Baumwolle in Newyork 10 11/16. do. in New-Orleans 10⅜. Petroleum in Newyork 10 Gd., do. in Philadelphia 12 Gd., rohes Petroleum 6¾, do. Pipe line Certificats — D. 89 C. Mehl 4 D. 75 C. Rother Winterweizen 1 D 21 C. Mais (old mixed) 59 C. Zucker (Fair refining Muscovados) 7⅜. Kaffee (Rio-) 13½. Schmalz (Marke Wilcox) 9, do. Fairbanks 9. do. Roh- & Brothers 8⅞. Speck (short clear) 8 C. Getreidefracht 4¾.

Marktpreise in Breslau am 17. November 1880.

Festsetzungen der städtischen Markt-Deputation.		gute Höchster M. Pf.	gute Niedrigst. M. Pf.	mittlere Höchster M. Pf.	mittlere Niedrigst. M. Pf.	geringe Waare Höchster M. Pf.	geringe Waare Niedrigst. M. Pf.
Weizen, weißer	pro 100 Kilog.	22 20	21 50	20 40	19 70	18 80	17 80
dto. gelber		21 30	20 80	20 —	19 50	18 30	17 30
Roggen,		21 80	21 50	21 —	20 60	20 40	19 60
Gerste,		17 20	16 70	16 —	15 40	14 70	14 20
Hafer,		15 60	15 30	14 70	14 10	13 60	13 10
Erbsen		20 50	20 —	19 50	19 —	18 50	17 80

Festsetzg. d. v. d. Handelskammer eingef. Kommission.		feine M.	feine Pf.	mittel M.	mittel Pf.	ordin. Waare. M.	ordin. Waare. Pf.
Raps	pro 100 Kilogr.	24	—	22	75	20	75
Winterrübsen		23	25	21	75	19	75
Sommerrübsen		23	25	21	75	19	75
Dotter		22	—	20	50	19	—
Schlaglein		25	—	23	50	22	—
Hanfsaat		16	50	16	—	15	50

Kleesamen: gut verkäuflich, rother preihaltend, per 50 Kg. 32—35—38—42 Mk., weißer sehr fest, per 50 Kg. 42—50—58—72 Mrk., hochfeiner über Notiz bez. — Rapskuchen sehr fest, per 50 Klgr. 7,00—7,30 M., fremde 6,50—7,00 Mk. — Leinkuchen: unverändert, per 50 Kilogr 9,80—10 Mark. — Lupinen: behaupt., per 100 Kilgr. gelbe 9,40—9,60—10,00 Mrk, blaue 9,30—9,50—9,80 Mark — Thymothee: behauptet per 50 Kg. 19—22—23,50 M. — Bohnen: schwach gefragt, per 100 Kilogr. 19,50—20,50—21,50 Mk. — Mais: ohne Aenderung, per 100 Kilogrm. 14,40—15,00—15,30 Mark. — Wicken: behauptet, per 100 Kg. 13,00—13,50—14,20 M — Heu: per 50 Kilogr. 2,50 bis 3,00 Mk. — Stroh: per Schock 600 Kilogramm 20,00—23,00 M. — Kartoffeln: per Sack (2 Neuscheffel = 75 Klgr. oder 150 Pfd. Brutto) beste 4,00—5,00 Mark, geringere 2,00—3,50 per Neuscheffel (à 75 Pfd. Brutto) beste 2,00—2,50 Mrk., geringere 1,00—1,75 Mark per 2 Liter 0,12—0,15 Mk. — Mehl: in ruhiger Haltg., per 100 Kg., Weizen fein 30,75—31,75 Mark, Roggen fein 33,25—34,00 Mark, Hausbacken 32,00—33,00 Mark. Roggen-Futtermehl 11,25—12,25 M. Weizenkleie 9,50—10,00 Mk.

Produkten-Börse.

Berlin, 17. November. Wind: SW. Wetter: Schön.

Weizen per 1000 Kilo loko 185—235 M. nach Qualität gefordert., f. weißer Uckerm. — M. ab Bahn bez., gelber — — M. ab Bahn bez., weißb. Poln. — M. ab Bahn bezahlt, per November — bez., per Novbr.-Dezember 210 bez., per Dezbr.-Januar — bez., per April-Mai 215—214½ M. bez., Mai-Juni 216—216½—216 M. bez. Gekündigt 3000 Ztr. Regulirungspreis 210 M. — Roggen per 1000 Kilo loko 212—220 M. nach Qualität gef., russischer — ab Kahn bez., inländ. 213—219 M. ab Bahn bez., feiner — M. ab Bahn bez., defekt. m. stark. Ausw. — M. ab Bahn bez., per November 212 bis 214 bez., per November-Dez. 211—212—211—212 bez., per Dezember-Januar 210—211—210—211 bez., per Jan.-Febr. — bez., per April-Mai 203—202½—203½ M. bez., Mai-Juni 199—198—198½ bez., per Juni-Juli — bez. Gekündigt 8000 Ztr. Regulirungspreis 213 M. bez. — Gerste per 1000 Kilo loko 145—200 nach Qualität gefordert. — Hafer per 1000 Kilo loko 150—168 nach Qualität gefordert, russischer 150—154 bez., ost- und westpreußischer 151—156 bez., pommerscher und mecklenburgischer 155 bis 157 bez., schlesischer 152—156 bez., böhmischer 152—156 bez., per November 151½ M., per November-Dezember 151 M. bez., per April-Mai 153 M. bez. Gekündigt — Ztr. Regulirungspreis — bezahlt. — Erbsen per 1000 Kilo Kochwaare 195—215 M., Futterwaare 182—191 M. — Mais per 1000 Kilo loko 140—143 n. nach Qualität gef., per April-Mai 138½—8¼ bez., per November 140½ M., per Dezember 142 n., per Januar 144½ n. bez., rumänischer — ab Bahn bez., amerikanischer — ab B. bez. Gekündigt 7000 Ztr. 142 M. — Weizenmehl per 100 Kilo brutto 00: 31,50 bis 30,00 M., 0: 30,00—29,00 M., 0/1: 29,00 bis 28,00 M. — Roggenmehl inkl. Sack 0: 30,50 bis 29,00 M., 0/1: 29,00—28,00 M., per November 28,80—28.65 bez., per November-Dez. 28,80—28,65 bez., per Dez.-Januar 28,80—28,65 bez., per Januar-Febr. 28,85—28,70 bez., per Febr.-März 28,85—28,70 M. bez., per April-Mai 28,85—28,70 bez., Mai-Juni 28,45 M. bez. Gekündigt — Ztnr. Regulirungspreis — M. — Oelsaat per 1000 Kilo Winterraps — M. Winterrübsen — M. — Rüböl per 100 Kilo loko ohne Faß 55,0 M., flüssig — M., mit Faß 55,8 M., November 55,5 bis 55,3—554 bez., per Nov.-Dez. 55,5—55,3—55,4 bez., per Dez.-Januar 55,5—55,3—55,4 bez., per Januar-Februar 56,1 bez., per Februar-März — bez., per April-Mai 57,8—57,7 bez., Mai-Juni — bez. Gekündigt 100 Ztr. Regulirungspreis 55,6 M. — Leinöl per 100 Kilo loko 67,0 M. — Petroleum per 100 Kilo loko 31,6 bez., November 28,5—29,3 bez., per November-Dezember 28,5—29,3 bez., per Dezember-Januar 28,5—29,3 bez., per Januar — bez., per Januar-Februar — bez., per Februar-März — bez., per April-Mai — bez. Gekündigt. — Ztr. Regulirungspreis — M. — Spiritus per 100 Liter loko ohne Faß 58,8 bez., per November 58,0 bez., per November-Dezember 56,9—57,1 bez., per Dezember-Januar 56,9—57,1 bez., per Januar-Februar — bez., Februar-März — bez., per April-Mai 57,9 bis 58,1 bez., per Mai-Juni 58,1—58,3 bez. Gekündigt — Liter. Regulirungspreis — M. bez.

(Berl. Börs.-Ztg.)

Bromberg, 17. November 1880. [Bericht der Handelskammer.] Weizen: flau, hellbunt 200—210, hochbunt und glasig 210—220, abfall. Qual 160—190 Mark — Roggen: unv. feiner, loco inländ. 200—205 Mk., geringer Qualität 175—190 Mark. — Gerste: feine Brauwaare 160—170 M., große 150—160 Mark, kleine 135—145 Mk. — Hafer: loco 140—150 Mark.— Erbsen: Kochwaare 180—190 M. Futterwaare 170—180 Mark — Mais Rübsen Raps: ohne Handel. — Spiritus: pro 100 Liter à 100 pCt. 55,50—56 M. — Rubelcours: 204,— Mk.

Stettin, 17. November. (An der Börse.) Wetter: Bewölkt + 8 Grad R. Barometer 28,5. — Wind: SW.

Weizen wenig verändert, per 1000 Kilo loko gelber 200—209 M., geringer 180—194 M., weißer 200—211 Mk., per November 211 M. nominell, per Frühjahr 212,5—213 M. bez. — Roggen etwas niedriger, per 1000 Kilo loko inländischer 200—208 M., Libauer —, russischer 205—209 M, per November 208,5—210 M. bz, per Nov.-Dezember — M. bez., per Frühjahr 200—201 Mk. bez. Br., per Mai-Juni 197,5 M. B. Gerste ohne Handel. Märk. und Oderbr. —. Hafer stille, per 1000 Kilo loko 140—150 M. bez. — Erbsen ohne Handel. Mais still, per 1000 Kilo loko 143—145 M. Winterrübsen fest, per 1000 Kilo loko — M., per April-Mai 258—258,5 M. bez. Gd. Rüböl fester, per 100 Kilo loko ohne Faß bei Kleinigkeiten 57 M. Br., per November 55,5 M. B., November-Dez. — M., per April-Mai 57,5 M. bz. Spiritus unverändert, per 10,000 Liter pCt. loko ohne Faß 57,2 M. bz., mit Faß —, per November 57 M. bez. Br. u. Gd., per Novbr.-Dezember 56,5 M. bz. 56⅜ M. B. n. G., per Frühjahr 57 M. bz. G. Angemeldet: Nichts. Regulirungspreise: Weizen 210 M., Roggen 209,5 M., Rüböl 55,5 M. Spiritus 57 M. — Petroleum lebhaft, loko 10,1—10,15—10,2—10,25—10,5 M. trans. bez. Regulirungspreis 10,35 M. Anmeldung 10,15—10,25 M. tr. bez.

Heutiger Landmarkt: Weizen 208—215 M., Roggen 208—213 M., Gerste 150—160 M., Hafer 150—160 M., Erbsen 185—195 M., Kartoffeln 39—48 M., Heu 3—3,5 M., Stroh 36—39 M.

(Ostsee-Ztg.)

Berlin, 17. November. [Die feste Haltung, welche gestern bereits Platz gegriffen hatte, übertrug sich auch auf den heutigen Verkehr, derselbe bot aber insofern eine sehr erhebliche Abweichung von dem gestrigen, als die Neigung, sich am Geschäft zu betheiligen, wieder vollständig geschwunden war. Die Börse bewahrte eine durchaus abwartende Haltung, die Spekulation konnte sich zu einem thatkräftigeren Vorgehen nach irgend einer Richtung nicht entschließen und das Cassageschäft scheint überhaupt aufgehört zu haben. Unter solchen Umständen blieben denn auch die Coursveränderungen ganz belanglos. Der Geldmarkt scheint sich weniger flüssig zu gestalten. Der Diskont am offenen Markte stellt sich zwar noch immer auf 3⅝ pCt., indeß herrscht bei den Diskonteuren die Neigung vor, zu diesem Satze möglichst wenig abzugeben. Jedenfalls haben wir es hierbei lediglich mit Verhältnissen zu thun, die nicht allgemeinerer Natur sind und denen auch wohl nur eine kurze Wirksamkeit beigemessen werden kann. Im Arbitragewege lagen einige Kaufaufträge aus Wien vor, dieselben erstreckten sich allerdings nur auf die in letzter Zeit überhaupt mehr in den Vordergrund getretenen österreichischen Nebenbahnen, die auch heut wieder ziemlich lebhaft umgesetzt wurden, und somit zu der ausgeprägten Geschäftslosigkeit, die den übrigen Markt beherrschte, in bemerkenswerthen Gegensatz traten. Inländische Eisenbahnaktien waren schwächer. Die heute bekannt gegebene Oktober-Einnahme der Bergisch-Märkischen Eisenbahn verstimmte etwas. Dieselbe weist gegen den Oktober 1879 zwar noch immer ein Plus von 150,000 Mark auf, blieb jedoch gegen die diesjährige September-Einnahme sehr zurück. Nur für Thüringer erhielt sich gute Kauflust. Bankaktien blieben sehr still und ebenso fanden auch in den Industrie-Papieren wenig Umsätze statt. Die Kapitals-Anlagewerthe waren gänzlich vernachlässigt. Per Ultimo notiren: Franzosen 481—80, Lombarden 152—1,50—2,50, Kredit-Aktien 489,50—9—4,90, Darmstädter Bank 151,90—52, Diskonto-Kommandit-Antheile 176,10, Deutsche Bank 146,25—6,30 bis 6,20, Laurahütte 116,40—7,40, Dortmunder Union 81,75—82,40. Der Schluß war fest.

Fonds- u. Aktien-Börse.

Berlin, den 17. November 1880.

Preußische Fonds- und Geld-Course.

Consol. Anleihe	4½	104,75 bz
do. neue 1876	4	99,80 bz
Staats-Anleihe	4	99,90 bz
Staats-Schuldsch.	3½	98,50 bz
Od.-Deichb.-Obl.	4½	
Berl. Stadt-Obl.	4½	103,50 bzG
do. do.	3½	94,50 G
Schldv. d. B. Kfm.	4½	
Pfandbriefe:		
Berliner	5	106,30 bz
do.	4½	102,80 bz
Landsch. Central	4	99,10 bz
Kur- u. Neumärk.	3½	94,00 bz
do. neue	3½	91,50 bz
do.	4	99,20 B
do. neue	4½	
N. Brandbg. Kred.	4	
Ostpreußische	3½	89,20 bzB
do.	4	98,75 bz
do.	4½	100,50 bzB
Pommersche	3½	88,75 bz
do.	4	98,70 bzG
do.	4½	
Posensche, neue	4	99,10 G
Sächsische	4	99,25 bz
Schlesische altl.	3½	91,40 G
do. alte A.	4½	
do. neue I.	4	
Westpr. rittersch.	3½	91,00 B
do.	4	99,50 bz
do.	4½	
do. II. Serie	5	
do. neue	4	
do.	4½	102,00 bzG
Rentenbriefe:		
Kur- u. Neumärk.	4	99,80 bz
Pommersche	4	100,00 bzB
Posensche	4	99,40 bz
Preußische	4	99,50 B
Rhein- u. Westfäl.	4	99,50 G
Sächsische	4	100,00 G
Schlesische	4	100,00 bz
20-Frankstücke		16,16 bz
do. 500 Gr.		
Dollars		4,20.5 bz
Imperials		
do. 500 Gr.		
Engl. Banknoten		20,38 bzB
do. einlösb. Leipz.		
Französ. Banknot.		80,45 G
Oesterr. Banknot.		172,65 bz
do. Silbergulden		
Russ. Noten 100 Rbl		204,85 bz

Deutsche Fonds.

Dtsch. Reichs-Anl.	4	100,00 bz
P.-A. v. 55 a 100 Th.	3½	149,00 B
Hess. Prsch. a 40 Th.	—	283,75 bz
Bad. Pr.-A. v. 67.	4	133,10 bz
do. 35 fl. Oblig.	—	173,00 bz
Bair. Präm.-Anl.	4	135,00 bzG
Braunsch. 20 thl.-L.	—	97,40 G
Brem. Anl. v. 1874	4	89,30 G
Cöln-Md-Pr.-Anl.	3½	131,40 G
Dess. St.-Pr.-Anl.	3½	126,10 bz
Goth. Pr.-Pfdbr.	5	119,75 bz
do. II Abth.	5	118,00 bz
Hb. Pr.-A. v. 1866	3	186,25 bz
Lübecker Pr.-Anl.	3½	182,50 bz
Meckl. Eisenbhanl.	3½	91,30 G
Meininger Loose	—	26,10 bzG
do. Pr.-Pfdbr.	4	123,40 bz
Oldenburger Loose	3	151,50 G
D.-G.-C.-B-Pf 110	5	106,00 bzG
do. do.	4½	101,50 G
Dtsch. Hypoth. unk.	5	100,50 B
do. do.	4½	101,50 G
Mein. Hyp.-Pf.	4½	101,00 G
Nrdd. Grdkr.-H.-A.	5	99,60 G
do. Hyp.-Pfdbr.	5	

Pomm. H.-B. I. 120	5	105,00 bz
do. II. IV. 110	5	101,50 G
Pomm. III. rkz. 100	5	99,40 bzG
Pr. B.-C.-H.-Br. rz.	5	107,10 G
do. do. 100	5	102,00 G
do. do. 115	4½	103,00 G
Pr. C.-B.-Pfdbr. kd.	4½	102,90 B
do. unk. rückz. 110	5	
do. (1872 u. 74)	4½	
do. (1872 u. 73)	5	
do. (1874)	5	
Pr. Hyp.-A.-B. 120	4½	104,00 B
do. do. 110	5	105,00 G
Schles. Bod.-Cred.	5	103,60 G
do. do.	4½	103,75 G
Stettiner Nat.Hyp.	5	100,60 B
do. do.	4½	100,50 bzG
Kruppsche Obligat.	5	107,75 bz

Ausländische Fonds.

Amerik. rckz. 1881	6	
do. do. 1885	6	
do. Bds. (fund.)	5	100,10 bz
Norweger Anleihe	4½	
Newyork. Std.-Anl.	6	123,30 bzG
Oesterr. Goldrente	4	74,50 bz
do. Pap.-Rente	4½	62,10 bz
do. Silber-Rente	4½	62,90 B
do. 250 fl. 1854	4	
do. Cr. 100 fl. 1858	—	328,75 bz
do. Lott.-A. v. 1860	5	121,60 bzB
do. do. v. 1864	—	310,00 bzG
Ungar. Goldrente	6	92,25 bz
do. St.-Eisb.Akt.	5	88,50 bz
do. Loose	—	219,80 bz
do. Schatzsch. I.	6	
do. do. kleine	6	
do. do. II.	6	
Italienische Rente	5	87,50 bz
do. Tab.-Oblg.	6	
Rumänier	8	106,00 B
Finnische Loose	—	49,25 bz
Russ. Centr.-Bod.	5	77,25 G
do Engl. A. 1822	5	
do. do. A. v. 1862	5	
Russ. fund. A. 1870	5	
Russ. consl. A. 1871	5	88,90 bz
do. do. 1872	5	88,90 bz
do. do. 1873	5	89,50 G
do. do. 1877	5	91,70 bzG
do. do. 1880	4	70,90 bz
do. Boden-Credit	5	80,50 bzG
do. Pr.-A. v. 1864	5	140,00 bzG
do. do. v. 1866	5	137,50 bzB
do. 5. A. Stiegl.	5	
do. 6. do. do.	5	85,10 G
do. Pol. Sch.-Obl.	4	
do. do. kleine	4	
Poln. Pfdbr. III. E.	5	62,40 bzB
do. do.	4	
do. Liquidat.	4	54,30 bz
Türk. Anl. v. 1865	5	10,10 bz
do. do. v. 1869	6	
do. Loose vollgez.	3	16,10 bz

*) Wechsel-Course.

Amsterd. 100 fl. 8 T.	
do. 100 fl. 2 M.	
London 1 Lstr. 8 T.	
do. do. 3 M.	
Paris 100 Fr. 8 T.	
Blg.Bkpl. 100 F. 3 T.	
do. do. 100 F. 2 M.	
Wien öst. Währ. 8 T.	172,30 bz
Wien. öst. Währ. 2 M.	171,20 bz
Petersb. 100 R. 3 W.	204,00 bz
do. 100 R. 3 M.	201,25 bz
Warschau 100 R 8 T.	204,40 bz

*) Zinsfuß der Reichs-Bank für Wechsel 4, für Lombard 5 pCt., Bankdiskonto in Amsterdam 3, Bremen —, Brüssel 3, Frankfurt a. M. 4½, Hamburg —, Leipzig —, London 2½, Paris 3½, Petersburg 6, Wien 4 pCt.

Bank- u. Kredit-Aktien.

Badische Bank	4	107,50 G
Bk.f.Rheinl.u.Westf	4	38,50 bzG
Bk.f.Sprit-u.Pr.-H.	4	48,75 G
Berl. Handels-Ges.	4	100,70 bz
do. Kassen-Verein.	4	170,00 bz
Breslauer Disk.-Bk.	4	96,30 G
Centralbk. f. B.	4	5,00 B
Centralbk. f. J. u. H.		
Coburger Credit-B.	4	88,25 bz
Cöln. Wechslerbank	4	95,50 G
Danziger Privatb.	4	111,00 G
Darmstädter Bank	4	151,90 bz
do. Zettelbank	4	106,60 bz
Dessauer Creditb.	4	83,10 bzG
do. Landesbank	4	117,25 B
Deutsche Bank	4	146,20 bz
do. Genossensch.	4	116,10 G
do. Hyp.-Bank.	4	92,00 bz
do. Reichsbank.	4½	146,60 bzG
Disconto-Comm.	4	176,40 bz
Geraer Bank	4	90,00 bzG
do. Handelsb.	4	57,00 bz
Gothaer Privatbk.	4	102,50 G
do. Grundkredb.	4	89,50 bzG
Hypothek (Hübner)	4	
Königsb. Vereinsb.	4	102,50 G
Leipziger Creditb.	4	148,50 G
do. Discontob.	4	103,30 bzG
Magdeb. Privatb.	4	112,75 bz
Meckl. Bodencred.	fr.	65,50 bzG
do. Hypoth.-B.	4	79,50 G
Meining. Creditbk.	4	94,60 bzG
do. Hypothekenbk.	4	91,00 bzG
Niederlausitzer Bank	4	99,00 bzG
Norddeutsche Bank	4	167,00 G
Nordd. Grundkredit	4	45,75 G
Oesterr. Kredit	4	
Petersb. Intern.Bk.	4	94,70 bz
Posen.Landwirthsch	4	72,00 G
Posener Prov.-Bank	4	116,50 G
Posener Spritaktien	4	50,75 bz
Preuß. Bank-Anth.	4½	
do. Bodenkredit	4	94,10 bzG
do. Centralbdn.	4	129,50 B
do. Hyp.-Spielh.	4	98,50 G
Produkt.-Handelsbk	4	80,00 bzG
Sächsische Bank	4	120,00 B
Schaaffhaus. Bankv.	4	92,10 bzG
Schles. Bankverein	4	107,50 G
Südd. Bodenkredit	4	132,50 G

Industrie-Aktien.

Brauerei Patzenhof.	4	163,00 G
Dannenb. Kattun.	4	
Deutsche Baugef.	4	64,00 bz
Dtsch. Eisenb.-Bau	4	4,60 B
Dtsch. Stahl- u. Eis.	4	
Donnersmarckhütte	4	63,30 bzG
Dortmunder Union	4	11,50 bz
Egells Masch.-Akt.	4	24,00 bzG
Erdmannsd. Spinn.	4	
Floraf. Charlottenb.	4	
Frist u. Roßm. Näh.	4	56,60 bz
Gelsenkirch.-Bergw.	4	126,00 bzG
Georg-Marienhütte	4	95,00 bz
Hibernia u. Shamr.	4	98,90 bz
Immobilien (Berl.)	4	80,50 G
Kramsta, Leinen-F.	4	95,00 B
Lauchhammer	4	34,90 bz
Laurahütte	4	117,00 bz
Luise Tiefb.-Bergw.	4	62,90 bz
Magdeburg. Bergw	4	125,00 G
Marienhüt. Bergw.	4	71,00 G
Menden u. Schw.B.	4	75,00 bzG
Oberschl. Eis.-Bed.	4	47,75 bzG
Ostend	4	
Phönix B.-A. Lit. A	4	87,80 G
Phönix B.-A. Lit. B.	4	47,75 G
Redenhütte conf.	4	
Rhein.-Nass. Bergw.	4	78,25 bz
Rhein.-Westf. Ind.	4	
Stobwasser Lampen	4	23,50 G
Unter den Linden	4	
Wöhlert Maschinen	4	31,40 bzG

Eisenbahn-Stamm-Aktien.

Aachen-Mastricht	4	29,75 bz
Altona-Kiel	4	157,10 bz
Bergisch-Märkische	4	116,10 bz
Berlin-Anhalt	4	122,00 bzG
Berlin-Dresden	4	19,50 B
Berlin-Görlitz	4	20,30 bz
Berlin-Hamburg	4	230,75 B
Bresl.-Schw.-Frbg	4	110,50 bz
Hall.-Sorau-Guben	4	21,30 bz
Märkisch-Posener	4	26,90 bz
Magdeburg-Leipzig	4	
do. do. Lit. B.	4	
Nordhausen-Erfurt	4	27,40 bz
Oberschl. Lit. A u. C.	3½	202,00 bz
do. Lit. B.	3½	166,50 bz
Ostpreuß. Südbahn	4	45,50 bz
Rechte Oderuferb.	4	152,25 bz
Rhein-Nahebahn	4	20,60 bzB
Stargard-Posen	4½	102,30 G
Thüringische	4	180,00 bzG
do. Lit. B. v. St. gar.	4	99,25 G
do. Lit. C. v. St gar.	4½	104,10 G
Ludwigsb.-Berbach	4	202,50 G
Mainz-Ludwigsh.	4	96,50 bzB
Weimar-Geraer	4½	50,90 bzB
Albrechtsbahn	5	31,00 bz
Amsterd.-Rotterd.	4	128,00 bz
Aussig-Teplitz	4	215,25 bz
Böhm. Westbahn	5	103,50 bzG
Brest-Grajewo	5	
Dux-Bodenbach	4	87,75 bzG
Elisabeth-Westbahn	5	87,50 bzG
Kais. Franz Joseph	5	75,20 bzG
Gal. (Karl Ludwig.)	5	117,50 bz
Gotthard-Bahn 80%	6	48,90 bz
Kaschau-Oderberg	5	56,20 bzG
Lüttich-Limburg	4	12,40 bzG
Oestr.-frz. Staatsb.	5	
do. Nordw.-B.	5	310,20 bz
do. Litt. B.	5	370,00 bzG
Reichenb.-Pardubitz	4½	59,70 bz
Kronpr. Rud.-Bahn	5	70,75 bzG
Rjask-Wyas	5	
Rumänier	3⅔	53,40 bz
do. Certifikate	4	53,40 bz
Russ. Staatsbahn	5	129,00 G
do. Südwestbahn	5	59,00 bz
Schweizer Unionb.	4	24,60 bz
Schweizer Westbahn	4	23,00 bz
Südösterr. (Lomb.)	4	152,00 bz
Turnau-Prag	4	88,10 bzG
Warschau-Wien	4	267,00 bz

Eisenbahn-Stammprioritäten.

Berlin-Dresden	5	53,50 bzG
Berlin-Görlitzer	5	81,25 bzG
Halle-Sorau-Gub.	5	96,70 bz
Märkisch-Posen	5	102,25 bzG
Marienb.-Mlawka	5	87,00 G
Münster-Entschede	5	17,75 bz
Nordhausen-Erfurt	5	94,00 G
Oberlausitzer	5	47,25 bzB
Oels-Gnesen	5	37,10 bzG
Ostpreuß. Südbahn	5	92,60 bz
Posen-Creuzburg	5	70,80 bz
Rechte Oderuf. Bahn	5	149,25 bzG
Rumänische	5	
Saalbahn	8	
Saal-Unstrutbahn	3	
Tilsit-Insterburg	5	
Weimar-Geraer	5	34,40 bz

Staatsbahn-Aktien.

Brl.-Potsd.-Magd.	4	99,50 G
Berlin-Stettin	4½	114,90 bzG
Cöln-Minden	6	147,30 bzB
Magd.-Halberstadt	6	147,60 bz
Mgd.-Halbst. B. abg.	3½	87,80 B
do. B. unabg.	3½	88,20 bz
do. C. do. abg.	5	122,40 bzG

Münster-Hamm	4	
Niederschl.-Märk.	4	99,50 bz
Rhein. St.A. abg.	6½	158,75 bzG
do. neue 40 proc.	5	152,25 bzG
do. Lit. B. gar.	4	98,90 bzG

Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.

Aach.-Mastricht	4½	100,90 bz
do. do. II.	5	101,25 bz
do. do. III.	5	101,25 B
Berg.-Märkische I.	4½	102,00 G
do. II.	4½	102,00 G
do. III. v. St. g.	3½	90,60 bz
do. do. Litt. B.	3½	90,60 bz
do. do. Litt. C.	3½	88,75 B
do. IV.	4½	
do. V.	4½	102,40 bz
do VI.	4½	103,10 B
do. VII.	4½	102,25 bz
Aachen-Düsseldf. I.	4	
do. do. II.	4	
do. do. III.	4½	102,00 G
do. Düss.-Elb.-Pr.	4	
do. do. II.	4½	
do. Dortm.-Soest	4	
do. do. II.	4½	
do. Nordb. Fr. W	5	
do. Ruhr-Cr.-K.	4½	
do. do. II.	4	98,75 G
do. do. III.	4½	
Berlin-Anhalt I.	4½	
do. II.	4½	
do. Litt. B.	4½	
Berlin-Görlitz	4½	102,40 bzG
do. do. Litt. B.	4½	100,80 bzG
Berlin-Hamburg	4	99,00 G
do. do. II.	4½	102,50 B
do. do. III.	5	
Brl.-Ptsd.-M.A.B.	4	
do. do. C.	4	99,25 G
do. do. D.	4½	102,75 G
do. do. E.	4½	101,50 B
Berlin-Stettin I.	4½	
do. do. II.	4	99,30 G
do. do. III.	4	99,30 G
do. IV. v. St. g.	4½	99,30 G
do. VI. do.	4	
do. VII.	4½	
Bresl.-Schw.-Freib.	4½	
do. do. Litt. G.	4½	
do. do. Litt. H.	4½	102,00 B
do. do. Litt. I.	4½	102,00 B
do. do. 1876	5	105,10 bzG
Cöln-Minden IV.	4	99,50 bzB
do. do. V.	4	99,50 G
do. do. VI.	4½	101,25 bzG
Halle-Sorau-Guben	4½	103,00 bzB
do. do. C.	4½	103,00 bzB
Hannov.-Altenbk. I.	4½	
do. do. II.	4½	
do. do. III.	4½	
Märkisch-Posener	4½	102,00 B
Magd.-Halberstadt	4½	101,30 bzG
do. do. de 1865	4½	101,30 bzG
do. do. de 1873	4½	101,30 bzG
do. Leipz. A.	4½	102,50 G
do. do. B.	4	99,50 G
do. Wittenberge	4½	
do. do.	3	
Niederschl.-Märk. I.	4	99,90 bzG
do. II. a 62½ thlr.	4	
do. Obl. I. u. II.	4	99,90 bzG
do. do. III conv.	4	99,90 bzG
Oberschlesische A.	4	99,25 G
Oberschlesische B.	3½	
do. C.	4	99,25 G
do. D.	4	99,25 G
do. E.	3½	91,40 G
do. F.	4½	102,30 G
do. G.	4½	102,10 G
do. H.	4½	102,90 bz
do. v. 1869	4½	
do. v. 1873	4	
Oberschles. v. 1874	4½	102,00 G
Brieg-Neisse	4½	
do. Cos.-Oderb.	4	
do. do.	5	
do. Nied.-Zwgb.	3½	
do. Starg.-Pos.	4	
do. do. II.	4½	
do. do. III.	4½	
Ostpreuß. Südbahn	4½	101,50 G
do. Litt. B.	4½	
do. Litt. C.	4½	
Rechte-Oder-Ufer	4½	103,00 G
Rheinische	4	
do. v. St. gar.	3½	
do. v. 1858, 60	4½	152,00 B
do. v. 1862, 64	4½	102,00 B
do. v. 1865	4½	102,00 B
do. 1869, 71, 73	4½	102,00 B
do. v. 1874, 77	4½	102,00 B
Rh.-Nahe v. St. g.	4½	101,50 G
do. II. do.	4½	101,50 G
Schlesw.-Holstein	4½	
Thüringer I.	4	99,25 G
do. II.	4½	
do. III.	4	99,25 G
do. IV.	4½	
do. VI.	4½	

Ausländische Prioritäten.

Elisabeth-Westbahn	5	85,25 B
Gal. Karl-Ludwig I.	5	89,90 bz
do. do. II.	5	87,80 G
do. do. III.	5	87,70 B
do. do. IV.	5	87,10 B
Lemberg-Czernow. I.	5	78,20 G
do. II.	5	82,10 bzG
do. III.	5	77,50 bz
do. IV.	5	76,75 bzG
Mähr.-Schl. C.-B.	fr.	29,75 bzG
Mainz-Ludwigsb.	5½	
do. do.	3	
Oesterr.-Frz.-Stsb.	3	373,50 bzG
do. Ergänzsb.	3	365,60 G
Oesterr.-Frz.-Stsb.	5	103,60 bzG
do. II. Em.	5	103,60 bzG
Oesterr. Nordwest.	5	86,40 bz
Oest. Nrdwstb. Lit. B	5	85,60 G
do. Geld-Priorit.	5	
Kaschau-Oderb. gar.	5	74,80 bzG
Kronpr. Rud.-Bahn	5	81,70 bzG
do. do. 1869	5	80,40 bzG
do. do. 1872	5	80,10 G
Rab-Graz Pr.-A.	4	91,00 G
Reichenb.-Pardubitz	5	81,25 B
Südösterr. (Lomb.)	3	266,80 G
do. do. neue	3	267,00 bzB
do. do. 1875	6	
do. do. 1876	6	
do. do. 1877	6	
do. do. 1878	6	
do. do. Oblig.	5	94,60 bzG
Brest-Grajewo	5	85,75 G
Charkow-Asow g.	5	95,60 G
do. in Lstr. a 20 40	5	89,75 G
Chark.-Krementsch.	5	93,75 bzG
Jelez-Orel, gar.	5	95,50 bzB
Koslow-Woron. gar	5	98,40 B
Koslow-Woron, Ob.	5	85,25 B
Kursk-Chark. gar.	5	95,75 bz
K.-Chark-As. (Obl.)	5	85,30 B
Kursk-Kiew, gar.	5	100,40 bz
Losowo-Sewast.	5	81,90 G
Mosko-Rjäsan	5	103,00 G
Mosk.-Smolensk	5	96,80 G
Schuja-Jwanow.	5	96,75 G
Warschau-Teresp.	5	96,60 G
do. kleine	5	96,90 G
Warschau-Wien II.	5	103,00 G
do. III.	5	102,00 bzB
do. IV.	5	101,00 bzG
Zarskoe-Selo	5	68,30 bz

Druck und Verlag von W. Decker u. Co. [E. Röstel.] in Posen.